

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 11. 1. 2023

Nummer 1

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
		Bek. 21. 12. 2022, Anerkennung der „Hermann Eppers Stiftung“	16
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
RdErl. 1. 1. 2023, Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)	2	Bek. 20. 12. 2022, Anerkennung der „Stiftung Rundblick“	16
26101		Bek. 21. 12. 2022, Anerkennung der „Hans Jank-Stiftung“	16
Gem. RdErl. 1. 1. 2023, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)	5	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
20500		Bek. 12. 12. 2022, Anerkennung der „ChacoBlue — Stiftung“	16
C. Finanzministerium		Evangelisch-reformierte Kirche	
Bek. 5. 12. 2022, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen; Allgemeine Versicherungsbedingungen vom 1. 1. 2023 für die freiwillige Versicherung (Anhang zum Statut)	5	Urkunde 13. 9. 2022, Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holzerode und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Spanbeck zur Evangelischen Kirchengemeinde Holzerode-Spanbeck-Billingshausen	17
RdErl. 16. 12. 2022, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen 20441	11	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 28. 12. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 NBhVO	12	Bek. 21. 12. 2022, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Harz-Heide	17
20444		Bek. 2. 1. 2023, Öffentliche Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und den §§ 10, 12 und 57 WHG i. V. m. § 2 IZÜV sowie den §§ 5, 7 und 10 LNGG (Uniper Global Commodities SE, Düsseldorf)	18
Bek. 28. 12. 2022, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	13	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 29. 11. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rohde AG, Nörten-Hardenberg)	21
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 9. 12. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kraftwerk Mehrum GmbH, Hohenshameln)	22
F. Kultusministerium		Bek. 11. 1. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BaeckTrade GmbH, Hermannsburg)	23
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 1. 1. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für durch Ausgabensteigerungen in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittlere Unternehmen als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine („Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“)	13	Bek. 20. 12. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Uniper Global Commodities SE, Düsseldorf)	25
77000		Bek. 11. 1. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG, Lingen [Ems])	27
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Stellenausschreibungen	28
I. Justizministerium		Bekanntmachungen der Kommunen	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		VO 18. 11. 2022, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland	29
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG
i. V. m. Artikel 8 der Europäischen
Menschenrechtskonvention (EMRK)**

RdErl. d. MI v. 1. 1. 2023 — 64.32-12230.1-8 (§ 25) —

— **VORIS 26101** —**1. Vorbemerkung**

Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann Ausländerinnen und Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Aus Artikel 8 EMRK kann ein rechtliches Ausreisehindernis i. S. des § 25 Abs. 5 AufenthG folgen. Jede Person hat nach Artikel 8 Abs. 1 EMRK das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Artikel 8 Abs. 2 EMRK).

Unter Berücksichtigung der teilweise widersprüchlichen, sich aber weiterentwickelnden Rechtsprechung, dienen die nachfolgenden rechtlichen Hinweise der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 EMRK.

Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge. Die EMRK nimmt in der deutschen Rechtsordnung den Rang eines Bundesgesetzes ein. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die EMRK bei der Interpretation des nationalen Rechts — auch der Grundrechte und rechtsstaatlichen Garantien — zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. 10. 2004, 2 BvR 1481/04).

Andere humanitäre Regelungen schließen die Anwendung von § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 EMRK nicht aus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. 12. 2010, Beschluss vom 4. 3. 2019, 11 S 459/19; OVG Bremen, Urteil vom 28. 6. 2011, 1 A 141/11 unter Verweis auf das BVerfG, Urteil vom 27. 1. 2009, 1 C 40/07; a. A. jedoch: OVG Lüneburg in ständiger Rechtsprechung, etwa Urteil vom 8. 2. 2018, 13 LB 43/17, Beschluss vom 12. 3. 2013, 8 LA 13/13). Unter Beachtung der Berücksichtigungspflicht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist eine Auslegung, welche die Anwendung des Artikels 8 EMRK aufgrund anderer Bleiberechtsregelungen nicht ausschließt, sondern nebeneinanderstehen lässt, möglich und vorzuziehen.

2. Prüfung: Rechtliche Unmöglichkeit einer Ausreise aufgrund Artikel 8 EMRK

Die Prüfung, ob Artikel 8 EMRK im konkreten Fall ein rechtliches Ausreisehindernis i. S. des § 25 Abs. 5 AufenthG begründet, ist in zwei Schritten durchzuführen: Zunächst ist im ersten Schritt zu prüfen, ob der Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 EMRK eröffnet ist (siehe hierzu Nummer 2.1). Sofern dies der Fall ist, wird im zweiten Schritt bewertet, ob der in der Aufenthaltsbeendigung oder der Verweigerung eines Aufenthaltsrechts liegende Eingriff in das geschützte Privatleben der oder des Betroffenen im konkreten Einzelfall i. S. von Artikel 8 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, insbesondere verhältnismäßig ist (siehe hierzu Nummer 2.2).

2.1 Eröffnung des Schutzbereichs des Privatlebens von Artikel 8 Abs. 1 EMRK

Das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Artikel 8 Abs. 1 EMRK umfasst die Summe der persönlichen, gesell-

schaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. 2. 2011, 2 BvR 1392/10). Je länger der Aufenthalt andauert, desto bedeutender werden regelmäßig die Beziehungen und Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen, d. h. desto verfestigter ist die Integration vorangeschritten. Bei langjährig Geduldeten ist deshalb von der Eröffnung des Schutzbereichs des Artikels 8 Abs. 1 EMRK regelmäßig auszugehen, wenn nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass die oder der Betroffene nicht über die notwendige intensive persönliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bindung zum Bundesgebiet verfügt. Im Zweifel ist jedoch zugunsten der oder des Betroffenen eine Eröffnung des Schutzbereichs des Artikel 8 Abs. 1 EMRK anzunehmen. Die konkreten Anhaltspunkte, die an der notwendigen Bindung zweifeln lassen, sind dann im Rahmen der Abwägung (siehe Nummer 2.2) entsprechend einzustellen und zu bewerten.

Das Fehlen einzelner Indikatoren führt jedoch nicht zwingend zu der Nichteröffnung des Schutzbereichs. So darf innerhalb dieses Prüfungsschrittes nicht einseitig auf fehlende wirtschaftliche Bindungen, eine misslungene berufliche Integration oder auch die Begehung einer einzelnen Straftat abgestellt werden. Eine Bewertung dieser Umstände erfolgt vielmehr im Rahmen der Abwägung bei der Prüfung nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK.

2.1.1 Langjähriger Aufenthalt

Der Dauer des bisherigen Aufenthalts der Ausländerin oder des Ausländers ist ein erhebliches Gewicht beizumessen. Erforderlich für die Eröffnung des Schutzbereichs des Artikels 8 Abs. 1 EMRK ist eine langjährige Dauer. In der Rechtsprechung und Literatur haben sich bislang keine einheitlichen Vorgaben für eine diesbezügliche Mindestdauer des Aufenthalts herausbilden können. Da eine strenge schematische Vorgabe die Würdigung der Umstände des Einzelfalles erschwert oder gar verhindert, wird auf die Vorgabe einer zwingenden Mindestdauer verzichtet. Eine Voraufenthaltsdauer von mindestens acht Jahren (oder sechs Jahren, sofern die oder der Betroffene mit einem minderjährigen, ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt) wird jedoch regelmäßig voraussetzen sein, um das Vorliegen von nach Artikel 8 EMRK schutzwürdigen Bindungen in das Bundesgebiet anzunehmen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 13. 7. 2018, 13 ME 373/17, Rn. 32 f). Die Orientierung an diesen Voraufenthaltszeiten entbindet allerdings nicht von einer individuellen Einzelfallprüfung, in der das Vorliegen persönlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bindungen zum Bundesgebiet zu prüfen ist. Insofern kann der Schutzbereich des Artikel 8 EMRK auch in Abweichung der genannten Voraufenthaltszeiten eröffnet sein, sofern die oder der Betroffene trotz kürzerer Aufenthaltsdauer über die notwendigen Bindungen zum Bundesgebiet verfügt.

2.1.2 Rechtmäßigkeit des Voraufenthalts

Verfügt die oder der Betroffene über persönliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bindungen zum Bundesgebiet, so ist der Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 EMRK nicht deshalb verschlossen, weil sie oder er sich bislang ausschließlich unerlaubt in Deutschland aufgehalten hat. Auch eine Ausländerin oder ein Ausländer, deren oder dessen bisheriger Aufenthalt nicht erlaubt gewesen ist, kann sich auf Artikel 8 Abs. 1 EMRK berufen. Hierfür sprechen dogmatische und humanitäre Gesichtspunkte sowie die Rechtsprechung des EGMR, nach welcher auch im Rahmen eines (teilweise) unrechtmäßigen Voraufenthalts der Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 EMRK eröffnet sein kann (vgl. EGMR Urteil vom 13. 10. 2011, 41548/06; EGMR, Urteil vom 31. 7. 2008, 265/07). Entscheidend ist allein, ob die oder der Betroffene eine faktische Verwurzelung im Bundesgebiet erreicht hat, die so gewichtig ist, dass es geboten erscheint, die Beendigung des weiteren Aufenthalts einer Überprüfung an den Maßstäben des Artikels 8 Abs. 2 EMRK zu unterziehen.

Ein unrechtmäßiger Aufenthalt und das dadurch berührte Interesse der Vertragsstaaten, den Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern zu steuern und zu begrenzen, kann mit dem gebotenen Gewicht im Rahmen der gemäß Artikel 8 Abs. 2 EMRK vorzunehmenden Abwägung berücksichtigt werden. Fälle von Verfahrensverschleppungen, missbräuchlichen Antragstellungen und fehlender Mitwirkungsbereitschaft können auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt und ggf. ausgegrenzt werden.

2.2 Interessenabwägung nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK

Ob der Eingriff in das geschützte Privatleben im konkreten Einzelfall in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, insbesondere verhältnismäßig ist, ist nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK zu prüfen.

Nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK darf eine Behörde in den Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 EMRK nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Zu prüfen ist daher im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung, ob die durch Artikel 8 Abs. 2 EMRK benannten öffentlichen Interessen gegenüber dem Interesse der Ausländerin oder des Ausländers an der Aufrechterhaltung seiner sozialen Beziehungen im Gastland überwiegen.

Bei dieser Prüfung ist einerseits maßgeblich zu berücksichtigen, inwieweit die Ausländerin oder der Ausländer unter Beachtung des Lebensalters und der persönlichen Befähigung in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert ist. Zu beachten ist auch, welche Auswirkungen eine Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers für ihre oder seine in Deutschland zurückbleibenden nahen Familienangehörigen hätte. Andererseits ist in den Blick zu nehmen, welche Schwierigkeiten für sie oder ihn (und ggf. die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die gemeinsamen oder in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kinder) mit einer (Re-)Integration in den Staat verbunden wären, in den sie oder er ausreisen soll. Im Rahmen der nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK gebotenen Abwägung ist eine umfassende Gewichtung und Würdigung aller Gesichtspunkte des jeweiligen konkreten Einzelfalles vorzunehmen. Dabei sind alle konkreten, individuellen Lebensumstände und auch Lebensperspektiven in eine gewichtende Gesamtbewertung einzustellen und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der faktisch gewachsenen und von Artikel 8 Abs. 1 EMRK geschützten persönlichen Bindungen ist mit den öffentlichen Interessen an einer Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländerinnen und Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und einer Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwägen. Je verfestigter die Integration ist und je nachteiliger die für die Ausländerin oder den Ausländer mit einer Aufenthaltsbeendigung verbundenen Folgen wären, desto gewichtiger müssen die öffentlichen Interessen sein, die die Versagung der Aufenthaltserlaubnis und damit die Aufenthaltsbeendigung rechtfertigen (siehe OVG Hamburg, Beschluss vom 5. 5. 2014, 4 Bs 98/14; OVG Bremen, Urteil vom 28. 6. 2011, 1 A 141/11; Nds. OVG, Beschluss vom 28. 3. 2014, 8 LA 192/13).

Bei der Entscheidung darf nicht einseitig auf einzelne Aspekte abgestellt werden, notwendig ist in jedem Einzelfall eine Gesamtabwägung.

Zu beachtende Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind u. a.:

- Dauer und Grund des Aufenthalts in Deutschland sowie dessen Rechtmäßigkeit,
- Stand der gesellschaftlichen und sozialen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse (z. B. Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, Schule/Ausbildung/

berufliche Betätigung, regelmäßiger Schulbesuch der Kinder), wobei auch Integrationsleistungen von Elternteilen zugunsten der Kinder zu berücksichtigen sind,

- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben,
- familiäre und soziale Beziehungen (bei Pflegebedürftigkeit und Erkrankungen ist die gesundheitliche Situation nebst Bindungen zu Dritten besonders zu berücksichtigen),
- strafrechtlich relevantes Verhalten (unter Berücksichtigung der Art und Schwere begangener Straftaten, der seither vergangenen Zeit sowie des Verhaltens der Ausländerin oder des Ausländers in dieser Zeit),
- wirtschaftliche Verhältnisse (Sicherung des Lebensunterhalts aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, Wohnverhältnisse),
- unter dem Aspekt der (Wieder-)Eingliederung im (Herkunfts-)Land: Lebensalter, persönliche Befähigung, Schul- und Berufsausbildung, Kenntnisse von Kultur und Sprache, bisheriger Aufenthalt und bestehende Verbindungen zum (Herkunfts-)Land, Hilfsmöglichkeiten durch Verwandte und sonstige Dritte.

Ist die Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse in Bezug auf einzelne Aspekte (noch) unzureichend, liegen aber konkrete und belastbare Umstände vor, dass diese Defizite ausgeglichen werden, so ist dies in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Der Frage des rechtmäßigen Aufenthalts kommt als Abwägungskriterium im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine erhebliche Bedeutung zu. Ein (teilweise) rechtswidriger Aufenthalt relativiert die positive Wirkung einer sehr langen Aufenthaltsdauer. Bei langjährig geduldeten Ausländerinnen und Ausländern ist ausschlaggebend, ob diese ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts entwickeln konnten. Davon ist regelmäßig bei erwachsenen Personen auszugehen, die bereits als Kleinkind eingereist oder im Inland geboren worden sind und denen kein, einen Vertrauensschutz ausschließendes, eigenverantwortliches Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Auch Ausländerinnen und Ausländer, die der Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen konnten, ohne die hierfür maßgeblichen Gründe vertreten zu müssen, und auch nicht zwangsweise rückgeführt werden konnten, konnten regelmäßig ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts entwickeln, das gebührend im Rahmen der Gesamtabwägung einzustellen ist.

Die umgekehrte Situation, d. h. wenn die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund eigenverantwortlichen Fehlverhaltens keinen Vertrauensschutz aufbauen konnte, weil sie oder er sich z. B. durch Identitätstäuschung, Verweigerung gesetzlicher Mitwirkungspflichten oder Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen einer Abschiebung entzogen hat, ist dagegen im Abwägungsvorgang als besonders schwerwiegend einzustufen. Allerdings darf das Überwiegen des öffentlichen Interesses nicht ausschließlich mit der Rechtswidrigkeit des Aufenthalts begründet werden. Vielmehr hat stets eine Interessenabwägung unter Einbeziehung aller Kriterien der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen. Auch wenn die Aufgabe bisherigen Fehlverhaltens und damit die Erfüllung aller diesbezüglichen gesetzlichen Pflichten positiv zu bewerten ist, muss auch hier bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände, insbesondere der wirtschaftlichen und sozialen Integrationsleistungen, das Verhalten hinsichtlich des Ausmaßes, der Dauer, der Hartnäckigkeit und der sich daraus ergebenden finanziellen Folgen für die öffentlichen Haushalte berücksichtigt werden. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Beendigung eines Aufenthalts und dem persönlichen Interesse der Ausländerin oder des Ausländers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet sind also jeweils alle konkreten Umstände des Einzelfalles einzustellen.

Zur Berücksichtigung des Umfangs der wirtschaftlichen Integration im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Wirtschaftlich integriert ist eine Ausländerin oder ein Ausländer nur, wenn der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel i. S. des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert werden kann. Dabei ist nicht entscheidungserheblich, ob die Ausländerin oder der Ausländer den Bezug von öffentlichen Sozialleistungen zu vertreten hat oder ob sie oder er wegen der Arbeitsmarktsituation, aus gesundheitlichen oder rechtlichen Gründen tatsächlich nicht in der Lage war und ist, den Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen selbst sicherzustellen (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 17. 11. 2006, 10 ME 222/06, Rn. 9; ähnlich: Nds. OVG, Beschluss vom 12. 3. 2013, 8 LA 13/13, Rn. 17).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 21. 2. 2011, 2 BvR 1392/10) ist es jedoch nicht zulässig, einseitig auf einzelne Kriterien — wie eine fehlende wirtschaftliche Integration — abzustellen. Ist eine Ausländerin oder ein Ausländer wirtschaftlich integriert, so ist dies ein wesentlicher Aspekt, der — ohne dass damit gleichzeitig das Ergebnis vorgegeben wäre — zugunsten der oder des Betroffenen in die Gesamtabwägung einzustellen ist. Gleichzeitig bedeutet dies, dass für den Fall, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer wirtschaftlich nicht oder nicht vollständig integriert ist, dies zwar gleichfalls in die Gesamtabwägung einzustellen ist, daraus allein aber noch kein (negatives) Ergebnis abgeleitet werden kann. Da sich aufgrund der Verhältnismäßigkeitsprüfung schematische Lösungen verbieten, kann kein allgemeingültiges Mindestmaß der wirtschaftlichen Integration vorgegeben werden. Erforderlich ist vielmehr immer die Gesamtbetrachtung des Einzelfalles mit allen vorhandenen Faktoren. Dazu zählt auch, ob die oder der Betroffene in der Vergangenheit zumutbare Bemühungen unternommen hat, um den Lebensunterhalt möglichst aus eigenem Erwerbseinkommen zu bestreiten.

Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG sind mögliche Ermessensspielräume des Gesetzes unter Beachtung humanitärer Aspekte zugunsten der Betroffenen auszuschöpfen.

3. Versagungsgründe

Die gesonderte Verschuldensprüfung gemäß § 25 Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG kommt bei Vorliegen eines rechtlichen Ausreisehindernisses gemäß Artikel 8 EMRK nicht mehr zur Anwendung. Ein etwaiges Fehlverhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers ist vielmehr im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung umfassend und angemessen zu berücksichtigen.

4. Regelerteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen grundsätzlich vorliegen. Bei Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalles kann von den Regelerteilungsvoraussetzungen abgewichen werden. Die Annahme eines solchen Ausnahmefalles kann auch aufgrund höher-rangigen Rechts, insbesondere im Hinblick auf Artikel 6 GG oder Artikel 8 EMRK geboten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. 4. 2009, 1 C 3.08). Soweit die in den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen enthaltenen Anforderungen im Rahmen der Prüfung des Artikels 8 EMRK vollständig gewürdigt worden sind und der Schutz von Artikel 8 EMRK gegeben ist, kann von dem Vorliegen der entsprechenden Regelerteilungsvoraussetzung abzusehen sein, wenn das nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen insoweit auf Null reduziert ist.

Die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG) und die Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) sind besonders zu beachten. Die Regelerteilungsvoraussetzung gekläarter Identität und Staatsangehörigkeit in § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG ist Ausdruck des gewichtigen öffentlichen Interesses an der Individualisierung der Person, die einen Aufenthaltstitel begehrt. In den

Fällen, in denen die Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden geklärt, aber es nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen, kann bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerin oder der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall der Hindernisse die Passpflicht durch Vorlage eines Nationalpasses zu erfüllen ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Wird die Passpflicht trotz vorheriger Belehrung nach dem Wegfall der Hindernisse nicht erfüllt, ist die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu versagen und eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung zu erlassen.

Sofern von dem Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Nationalpasses im Rahmen der Erteilung des Aufenthaltstitels abgesehen werden kann, befreit dies die Ausländerin oder den Ausländer nicht zugleich von der allgemeinen Obliegenheit, die weiterhin bestehende Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG sowie die Pflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG und nach § 56 AufenthV zu erfüllen.

5. Sonstiges, Verfahren

In geeigneten Konstellationen kann eine schriftliche Zusicherung gemäß § 38 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG, dass bei Erfüllung fehlender Voraussetzungen eine Titelerteilung erfolgen wird, oder der Abschluss von Integrationsvereinbarungen in Betracht gezogen wird. Eine Zusicherung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn die Auslandsvertretung des Herkunftsstaates eine Zusicherung der Ausländerbehörde über eine Titelerteilung als Voraussetzung für die Ausstellung des Nationalpasses fordert. Die Zusicherung sollte unter der Maßgabe gegeben werden, dass sich die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht zu Ungunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers verändert hat.

Ausländerinnen und Ausländern, deren Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, darf gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 AufenthG nicht bei Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Dabei muss es sich jedoch um einen gebundenen Rechtsanspruch handeln, der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und dessen Voraussetzungen vollständig erfüllt sind. Ein Anspruch aufgrund einer Ermessensvorschrift genügt auch dann nicht, wenn das Ermessen im Einzelfall auf Null reduziert ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. 12. 2008, 1 C 37.07; BVerwG, Urteil vom 26. 5. 2020, 1 C 12.19). Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge demnach einen Asylantrag gemäß § 30 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, kommt für die Betroffenen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 Abs. 1 EMRK nicht in Betracht (vgl. Bergmann/Dienelt/Dienelt, 13. Aufl. 2020, AufenthG § 10 Rn. 39 m. w. N.).

Zu beachten ist, dass die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht auf Fälle anwendbar ist, in denen die auf § 30 Abs. 3 AsylVfG gestützten asylrechtlichen Bescheide am 1. 1. 2005 bereits bestandskräftig waren (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. 8. 2009, 1 C 30.08).

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen — Ausländerbehörden —

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 2

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 1. 1. 2023
— IT1-02802/0001 —

— VORIS 20500 —

1. Im Auftrag des IT-Planungsrats hat eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) mit Teilnehmenden aus Ländern und Kommunen „Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) entwickelt. Diese Sammlung an Vertragstypen hat sich in der Anwendung bewährt und wird regelmäßig erweitert. Der IT-Planungsrat empfiehlt dem Bund und den Ländern die Anwendung der einzelnen EVB-IT-Vertragstypen.

2. Bei der Beschaffung von IuK-Technik sind grundsätzlich die jeweils aktuellen EVB-IT-Vertragstypen anzuwenden, soweit die Beschaffung im Rahmen dieser Vertragstypen liegt. Liegt für die geplante Beschaffung noch kein EVB-IT-Vertragstyp vor, sind nachrangig die „Besonderen Vertragsbedingungen“ (BVB) anzuwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

3. Vertragsformulare und Bedingungen sowie Hinweise zur Nutzung sind unter der Internetadresse der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (CIO) erhältlich.

4. Den Kommunen wird die entsprechende Regelung dieses Gem. RdErl. zur Anwendung empfohlen.

5. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An
die Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An
die Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 5

C. Finanzministerium

Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen; Allgemeine Versicherungsbedingungen vom 1. 1. 2023 für die freiwillige Versicherung (Anhang zum Statut)

Bek. d. MF v. 5. 12. 2022

— 411-10538/03/001/01-0005 —

Statutengemäß haben der Kassenausschuss am 6. 10. 2022 und die Mitgliederversammlung der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 6. 10. 2022 die in der Anlage abgedruckten geänderten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. 1. 2023 gültigen Fassung (Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen) beschlossen.

Die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wurden vom MF durch Erlass vom 5. 12. 2022 genehmigt und treten mit Wirkung vom 1. 1. 2023 Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 5

Anlage

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung

A. Das Versicherungsverhältnis

¹Die Kasse erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen. ²Diese AVB bilden die Grundlage für die Versicherungsverhältnisse im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?

(1) Die freiwillige Versicherung kann bei der Kasse als Höherversicherung zur Pflichtversicherung von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende(r)¹) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.

(2) ¹**Versicherungsnehmer/in** ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied, wenn er/sie/es den Vertrag abgeschlossen hat. ²**Versicherte/r** ist die/der Beschäftigte. ³**Rentenberechtigte/r**

ist die/der Versicherte und — soweit mitversichert — ihre/seine Hinterbliebenen. ⁴**Hinterbliebene** sind Witwen/Witwer, die/der eingetragene Lebenspartner/in und Waisen des/der Versicherten (C.1. Abs. 3).

2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

(1) Das Versicherungsverhältnis kommt auf Antrag in Textform des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des von der Kasse erstellten Versicherungsscheins zustande.

(2) Abweichungen vom Antrag, die im Versicherungsschein durch Unterstreichungen gekennzeichnet sind, gelten als genehmigt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in nicht in Textform innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins widerspricht.

3. Ist das Produkt freiwillige Versicherung „riesterfähig“?

(1) ¹Den Pflichtversicherten ist durch die Entrichtung eigener Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung die Möglichkeit eröffnet, die steuerliche Förderung (Sonderausgabenabzug, Zulagen) in Anspruch zu nehmen. ²Die steuerliche Förderung ist jedes Jahr durch den Versicherungsnehmer zu beantragen.

(2) Sofern ein Antrag auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung gestellt wurde und die letzte Zulage erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gutgeschrieben wird, wird diese Zulage dem Rentenempfänger erstattet.

4. Wie kann der Vertrag geändert werden?

¹Vertragsänderungen müssen von dem/der Versicherungsnehmer/in in Textform beantragt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Vertragsänderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in (vgl. Ziff. 1.) einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.

¹) Erläuterung: Dazu zählen auch Arbeitnehmer/innen und Auszubildende in Elternzeit, Wehr- und Zivildienstleistende sowie sonstige Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis.

5. Welche Leistungen können vereinbart werden?

¹Die freiwillige Versicherung umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente. ²Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, ausgeschlossen werden. ³Ausgeschlossene Leistungen können frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden (s. auch D. 3.).

6. Wann beginnt die Versicherung?

¹Die Versicherung beginnt mit dem vom Antragsteller gewünschten Monatsersten, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. ²Zum Zeitpunkt des Beginns der freiwilligen Versicherung muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen.

7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

(1) Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- auf **Erklärung in Textform** des/der Versicherungsnehmers/in zum Monatsende, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist;
- bei **Beitragsrückstand** mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag entrichtet wurde, wenn in dem auf dieses Kalenderjahr folgende Kalenderjahr keine Beiträge mehr entrichtet worden sind;
- mit **Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses**.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/in Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung — mit Zustimmung der Kasse — wieder aufleben.

8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?

(1) Die/Der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer/in fortführen, wenn und solange sie/er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist.

(2) Die/Der Versicherte kann die Fortführung der freiwilligen Versicherung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses unter gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Kasse (vgl. B. 4.) beantragen.

9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

¹Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform gekündigt werden; sie endet jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Kündigt der Arbeitgeber, so kann die/der Versicherte die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung beantragen.

10. Welche Folgen hat die Kündigung?

(1) ¹Im Fall der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge — abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung — ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt. ³Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, kann die/der Versicherungsnehmer/in bei Vertragsabschluss verzichten.

(2) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanwartschaft zu verlangen (§ 4 Betriebsrentengesetz), bleibt unberührt.

11. Wann endet die Versicherung?

(1) Die freiwillige Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn

- ein Anspruch auf Rente besteht,
- die/der Versicherte stirbt,
- wenn die Rente abgefunden wird (D.9.),

— das Kapital vollständig ausbezahlt wird (D.10.),

— der Barwert der bestehenden Rentenanwartschaft auf Antrag der/des Versicherten auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

(2) ¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung kann die freiwillige Versicherung unter Ausschluss des Risikos „Erwerbsminderung“ durch Erklärung der/des Versicherten in Textform fortgeführt werden. ²Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.

12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?

(1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs oder der steuerlichen Förderung (förderschädliche Verwendung) nach dem Einkommensteuergesetz führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland.

(2) Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, dass die/der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

(3) Für Rentenberechtigte gelten die unter E. 1. dargestellten Pflichten.

13. Versicherungsnachweis

(1) ¹Die/Der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft. ²Die/Der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises in Textform unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. ³Sie/Er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D. 2.) erheben.

(2) Beanstandungen hinsichtlich der über das Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

(1) ¹Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses des Arbeitgebers in der ZVK-Sparkassen werden auf Basis dieses Gruppenversicherungsvertrages Einzelversicherungsverhältnisse zur Entgeltumwandlung zu Gunsten derjenigen Beschäftigten begründet, die gemäß § 1a Abs. 1 BetrAVG verlangen, dass Teile ihrer künftigen Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ²Im Falle der Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bestehen die bis zur Beendigung begründeten Einzelversicherungsverhältnisse fort, soweit diese nicht gesondert abgemeldet werden.

(2) Versicherungsnehmer/in ist in diesen Fällen das Mitglied, Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.

(3) Die Anpassung von Beiträgen (vgl. B. 2.) zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in im Auftrag der/des Versicherten.

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

(1) ¹Der Beitrag wird von dem/der Versicherungsnehmer/in bei Abschluss der Versicherung frei bestimmt. ²Der monatliche Beitrag beträgt mindestens 10 €; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. „Riester-Rente“) gezahlt werden.

(2) ¹Einmalzahlungen sind zulässig. ²Rückwirkende Einmalzahlungen sind unzulässig. ³Der Mindestbeitrag für jährliche Einmalzahlungen beträgt 120 €; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. „Riester-Rente“) gezahlt werden.

(3) Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

(1) ¹Beitragsänderungen und Einmalzahlungen können zugelassen werden. ²Sie gelten als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Gutschrift des geänderten Beitrags bei der Kasse widerspricht.

(2) Die Anpassung von Beiträgen zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?

¹Der jeweilige Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis das (grundsätzlich) zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Er muss innerhalb von zehn Kalendertagen nach Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein.²⁾

4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

(1) ¹Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied aus dem Arbeitsentgelt der/des Versicherten aufgrund ihrer/seiner Ermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt monatlich an die Kasse abgeführt. ²Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist, werden die Beiträge im Wege der Einzugsermächtigung von der Kasse eingezogen.

(2) ¹Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden. ²Der Buchungsschlüssel wird der/dem Versicherten von der Kasse mitgeteilt.

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?

(1) Die **Altersrente** kann ab dem Ersten des Monats beantragt werden, von dem an ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht.

(2) ¹Die **Erwerbsminderungsrente** aus betrieblicher Altersversorgung setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. ²Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) ¹Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente bzw. eingetragene/n Lebenspartner/in voraus, dass diese/ dieser mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war bzw. dass zu diesem Zeitpunkt die eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat. ²Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder haben würden. ³Waisen sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder der/des Verstorbenen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

(4) ¹Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ²Hat die/der Versicherte oder die/der Hinterbliebene nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt hat, die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat oder aufgrund der Regelungen über die sog. „Versorgungsehe“ keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

(5) ¹Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären. ²Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. ³Für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente haben diese Versicherten den erforderlichen

Nachweis durch das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes zu erbringen. ⁴Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. ⁵Der Rentenvorgang wird solange nicht weiterbearbeitet, wie das die Erwerbsminderung bestätigende Gutachten nicht eingereicht wurde. ⁶Die Kasse behält sich bei zu begründenden Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten überprüfen zu lassen. ⁷Die Kosten dieser Begutachtung trägt die Kasse. ⁸Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Berechtigte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nochmals fachärztlich untersuchen lässt und das Ergebnis der Untersuchung nicht vorliegt.

2. Wie wird eine Rente beantragt?

(1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf Antrag in Textform. ²Dem von der Kasse zur Verfügung gestellten Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) ¹Ein Rentenanspruch für einen Zeitraum, der mehr als fünf Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden. ²Dem Antrag steht eine Mitteilung der/des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(3) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag dort gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Hinterbliebenenrentenberechtigten zu.

3. Wie wird über den Rentenanspruch entschieden?

(1) ¹Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. ²Art der Berechnung und Beginn der Leistung werden angegeben. ³Die Ablehnung oder Einstellung einer Rentenleistung wird begründet.

Einspruchsverfahren

(2) ¹Gegen Bescheide der Kasse ist der Einspruch zulässig. ²Der Einspruch muss vor Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Textform oder zur Niederschrift durch den Einspruchsführer bei der Kasse eingelegt werden; er ist zu begründen. ³Der Einspruch hemmt die Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁴Hält die Kasse den Einspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. ⁵Hilft die Kasse dem Einspruch nicht ab, erlässt sie nach Beschlussfassung durch den Kassenausschuss einen Einspruchsbescheid. ⁶Dieser ist zu begründen und zuzustellen. ⁷Mit Zustellung endet die Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁸Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. ⁹Der/Dem Versicherten entstandene Auslagen werden nicht erstattet. ¹⁰Dies gilt selbst dann, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben, eine neue Entscheidung treffen und nimmt auch ohne vorherigen Einspruch der/des Anspruchsberechtigten Nachzahlungen vor.

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2. Wie wird die Rente ermittelt?

(1) ¹Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich nach der Anzahl der Versorgungspunkte und Bonuspunkte, die bis zum Rentenbeginn mit den Beiträgen und Überschussbeteiligungen erworben wurden. ²Versorgungs- und Bonuspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

²⁾ Hinweis: Beiträge, die für das Beitragsjahr zu entrichten sind, aber erst im Folgejahr bei der Kasse eingehen, sind im Beitragsjahr selbst nicht förderfähig.

Versorgungspunkte

(2) Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 480 € geteilt und mit einem Alters- (analog § 34 Abs. 3 des Statuts) und nachfolgend einem vom Geburtsjahr und den gewählten Risikoleistungen nach A.5. abhängigen Garantiefaktor — dieser führt zur Ausweisung des in D.6. beschriebenen Rentengarantiewertes — multipliziert.

Alterstabelle Stand 1. Januar 2002					
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,0
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64 u. ä.	0,8

Garantiefaktorentabelle (beispielhaft anhand des Geburtsjahrganges 2000)**				
Alter*)	Absicherung von			
	Alters-, Erwerbs- minderungs- und Hinter- bliebenen- renten- leistung	Alters- und Erwerbs- minderungs- renten- leistung	Alters- und Hinter- bliebenen- renten- leistung	Alters- renten- leistung
17	0,0820	0,0842	0,0776	0,0803
18	0,0846	0,0869	0,0801	0,0829
19	0,0874	0,0897	0,0827	0,0856
20	0,0902	0,0926	0,0854	0,0883
21	0,0932	0,0957	0,0882	0,0912
22	0,0962	0,0988	0,0910	0,0942
23	0,0993	0,1020	0,0940	0,0972
24	0,1025	0,1053	0,0970	0,1004
25	0,1058	0,1087	0,1001	0,1036
26	0,1092	0,1122	0,1033	0,1069
27	0,1127	0,1158	0,1065	0,1103
28	0,1162	0,1195	0,1099	0,1137
29	0,1199	0,1233	0,1133	0,1173
30	0,1237	0,1272	0,1168	0,1210
31	0,1276	0,1312	0,1205	0,1247
32	0,1315	0,1353	0,1242	0,1286
33	0,1356	0,1395	0,1280	0,1325
34	0,1398	0,1439	0,1319	0,1366
35	0,1441	0,1483	0,1359	0,1407
36	0,1485	0,1529	0,1400	0,1449
37	0,1530	0,1576	0,1441	0,1493
38	0,1577	0,1624	0,1484	0,1537
39	0,1625	0,1674	0,1528	0,1582
40	0,1674	0,1725	0,1573	0,1629

Garantiefaktorentabelle (beispielhaft anhand des Geburtsjahrganges 2000)**				
Alter*)	Absicherung von			
	Alters-, Erwerbs- minderungs- und Hinter- bliebenen- renten- leistung	Alters- und Erwerbs- minderungs- renten- leistung	Alters- und Hinter- bliebenen- renten- leistung	Alters- renten- leistung
41	0,1724	0,1777	0,1619	0,1676
42	0,1776	0,1831	0,1666	0,1725
43	0,1828	0,1885	0,1714	0,1775
44	0,1882	0,1942	0,1763	0,1826
45	0,1938	0,1999	0,1814	0,1878
46	0,1995	0,2058	0,1873	0,1939
47	0,2053	0,2119	0,1934	0,2001
48	0,2113	0,2181	0,1996	0,2065
49	0,2174	0,2244	0,2060	0,2131
50	0,2237	0,2309	0,2126	0,2199
51	0,2300	0,2375	0,2193	0,2268
52	0,2365	0,2442	0,2262	0,2338
53	0,2431	0,2509	0,2331	0,2410
54	0,2497	0,2578	0,2402	0,2483
55	0,2564	0,2646	0,2474	0,2556
56	0,2630	0,2714	0,2545	0,2629
57	0,2695	0,2781	0,2616	0,2702
58	0,2759	0,2846	0,2687	0,2775
59	0,2822	0,2911	0,2758	0,2847
60	0,2884	0,2975	0,2829	0,2919
61	0,2947	0,3039	0,2902	0,2993
62	0,3013	0,3106	0,2978	0,3071
63	0,3086	0,3180	0,3062	0,3155
64	0,3156	0,3255	0,3144	0,3242
65	0,3253	0,3358	0,3253	0,3358
66	0,3177	0,3282	0,3177	0,3282
67	0,3115	0,3222	0,3115	0,3222

*) im Zeitpunkt der Beitragszahlung

**) Hinweis: Die Tabelle wird individuell entsprechend des Geburtsjahrganges der/des Versicherten und der Garantiefaktoren, wie sie sich aus dem vom Aktuar aufgestellten versicherungstechnischen Geschäftsplan für diesen Geburtsjahrgang ergeben, gefüllt. Hier beispielhaft anhand des Geburtsjahrganges 2000 dargestellt.

(3) ¹Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ²Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte um 3 v. H. erhöht. ³Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 8 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 0,4 v. H. ⁴Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Verwendung von Überschüssen

(4) ¹Überschüsse ergeben sich insoweit, wie der Kapitalerfolg der Kasse nach Abzug der Verwaltungskosten für den Versicherungsbetrieb und nach Dotierung der Verlustrücklage nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes den zur Abbildung der Kapitalerhaltungsgarantie erforderlichen Kapitalzins von 0,0 % übersteigt; diese werden zunächst in die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen eingestellt. ²Diese Überschüsse werden nach Maßgabe des Satzes 3 für die Leistung eines vom Verantwortlichen Aktuar zu ermittelnden widerruflichen Gewinnzuschlags verwendet. ³Der Gewinnzuschlag ist bezogen auf die Anwartschaften und Ansprüche in der Höhe und solange zu leisten, wie der Verantwortliche Aktuar im jährlich zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten den Nachweis seiner dauerhaften Finanzierbarkeit aus der Rückstellung für künftige Leis-

tungsverbesserungen erbringt. ⁴Reichen die jährlichen Überschüsse nicht aus, um weiterhin den ggf. nach Satz 3 gewährten Gewinnzuschlag dauerhaft finanzieren zu können, wird der auf die Anwartschaften und Ansprüche gewährte Zuschlag entsprechend vermindert oder ganz entfallen. ³Über die sich aus den Sätzen 3 und 4 ergebende abschließende Gewährung oder die Rücknahme oder des Entfalls des Gewinnzuschlages entscheidet nach beschlussvorbereitender Beratung im Kassenausschuss die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(5) Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht.

(6) ¹Werden Altersvorsorgezulagen gemäß § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert, so werden die Leistungsansprüche und Anwartschaften nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend vermindert, soweit der Rückzahlungsbetrag nicht mit den laufenden Beiträgen verrechnet werden kann. ²Die Kasse kann von den Kürzungen absehen, sofern die/der Versicherte den Rückforderungsbetrag durch Einmalzahlung ausgleicht.

3. Wie hoch ist die Rente?

(1) ¹Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von 4 €. ²Die Höhe der nach Satz 1 bestimmten Altersrente ist nicht garantiert; es handelt sich vielmehr um eine von der Kasse in Aussicht gestellte Rentenleistung vor Berücksichtigung einer ggf. noch einzubeziehenden Kürzung nach D.6. Abs. 2.

(2) ¹Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H. ²Im Falle der Inanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Leistung für jeden Monat um 0,5 v. H.

(3) ¹Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H.

(5) ¹Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Rente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) ¹Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ²Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist. ³Der Anspruch erlischt nicht bei (Wieder)Heirat oder Eintragung einer (neuen) Lebenspartnerschaft. ⁴Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

4. Wann wird die Rente neu berechnet?

(1) Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.

(2) Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt, zusätzlich werden bei der Umwandlung in eine Al-

tersrente die aufgrund weiterer Beitragszahlungen erzielten Versorgungs- und Bonuspunkte rentensteigernd berücksichtigt.

(3) Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.

(4) ¹Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt umzuwandeln ist, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. ²Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.

(5) Eine Neuberechnung erfolgt auch dann, wenn die Altersvorsorgezulagen gem. § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert wurden und der Rückforderungsbetrag nicht durch Einmalzahlungen ausgeglichen wurde.

5. Wie werden die Renten angepasst?

Die laufenden Renten werden jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 v. H. angepasst.

6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

Garantiert wird die Rente, die sich aufgrund der Garantiefaktoren nach D.2. Abs. 2 ergibt.

7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?

(1) Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gezahlt (Hinweis: Die Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland führt zum Wegfall des Zulagenanspruchs).

(2) Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die Kasse,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen,
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuzahlen.

(3) Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number — IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code — BIC) mitgeteilt hat.

(4) ¹Verstirbt eine/ein Versicherte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können der/die überlebende Ehegatte/-gattin oder die Abkömmlinge innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Todestag die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Die Zahlung an eine/n Hinterbliebene/n bringt den Anspruch der anderen zum Erlöschen.

8. Wann erlischt die Rente?

¹Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem der/die Rentenberechtigte gestorben ist,
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 EStG genannten Altersbegrenzung,
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der eine Anwartschaft übertragen worden ist, zur Zahlung der Rente verpflichtet ist,
- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuerdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

²Bei einem späteren Versicherungsfall ist die Leistung neu zu beantragen.

9. Kann die Rente abgefunden werden?

¹Eine Rente wird von der Kasse auf Antrag abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) ¹Auf Antrag zu Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) werden bis zu 30 v. H. des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. ²Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) ¹Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur anstelle einer Altersrente möglich. ²Der Antrag hierzu muss frühestens ein Jahr, spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) bei der Kasse eingehen; anderenfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen. ³In diesem Zusammenhang wird auf die förderschädliche Verwendung und der sich hieraus ergebenden Konsequenzen ausdrücklich hingewiesen.

11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

¹Ansprüche auf Rentenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Außer in Fällen der Entgeltumwandlung kann die/der Versicherte jedoch Ansprüche an das Mitglied abtreten, wenn dieser Versicherungsnehmer (gewesen) ist.

12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der freiwilligen Versicherung können diese innerhalb von fünf Jahren in Textform geltend gemacht; dies betrifft Beanstandungen, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Kapitalauszahlung, eine Beitragsabfindung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist. ⁴Bei Ablehnung entscheidet die Kasse durch Bescheid; es gilt Ziff. C.3.

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse mitzuteilen?

(1) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich in Textform mitzuteilen, insbesondere

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Witwen-/Witwerrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwerrente und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Umzug ins Ausland wegen förderschädlicher Verwendung.

(2) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?

¹Steht der/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen eine/n Dritte/n zu, so hat sie/er ihre/seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n bis zur Höhe des Bruttobetrag der Rente an die Kasse ab-

zutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

(1) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

(2) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten (vgl. E. 1.) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Für die ausgleichsberechtigte Person ist der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, wenn diese eine Rentenleistung der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ihr vergleichbare Leistung bezieht. ⁴Dies gilt nicht, wenn es sich bei dieser Leistung um eine solche im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichsgesetz — VersAusglG — (fehlende Ausgleichsreife) handelt. ⁵In diesen und in allen anderen Fällen ist der Anwartschaftsbarwertfaktor zugrunde zu legen.

(3) Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A.7. Abs. 2 beantragen. ⁴In Fällen des C.1. Abs. 5 Satz 2 sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. ⁵Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlt die Kasse der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁷§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Sätze 2 bis 5 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Abs. 4 gesondert festgestellt. ³Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ⁴Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁵§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Ist für die ausgleichsberechtigte Person der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, finden insoweit D.3. Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente keine Anwendung.

(6) Ist für den ausgleichsberechtigten Ehegatten der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, findet D.3. Abs. 2 Satz 2 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Anwendung.

(7) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(8) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasipplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. ²Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. ³Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

G. Was kann sich ändern?

(1) ¹Die Anwartschaften und Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars aus versicherungstechnischen Gründen und nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. ²Darüber hinaus sind Leistungsänderungen aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben möglich. ³So weit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen des Statuts oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden.

(2) ¹Aus aufsichtsrechtlichen und/oder geschäftspolitischen Gründen ist eine Übertragung der Versicherungsverträge auf einen neuen Versicherungsgeber möglich. ²Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Trägers der ZVK-Sparkassen und der Aufsichtsbehörde.

H. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

(1) Beschwerden über die ZVK-Sparkassen können gerichtet werden an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Niedersächsische Finanzministerium, Sparkassenaufsicht, Schiffgraben 10, 30159 Hannover.

(2) ¹Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht (Amtsgericht Emden, Landgericht Aurich) geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Emden.

(3) Falls die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

I. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht.

J. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

RdErl. d. MF v. 16. 12. 2022
— VD3 03023/001/17/01 —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 9. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1932)
— VORIS 20441 —

1. Mit RdSchr. vom 14. 12. 2022 — Z B 1-P 1532/15/10003:008 — hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2021 bis 30. 6. 2022 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt bekannt gegeben:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Fossile Brennstoffe | 11,80 EUR, |
| b) Fernwärme und übrige Heizungsarten | 15,80 EUR. |

Das RdSchr. des BMF wird auf der Internetseite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht (Stichwortsuche z. B. mit den Begriffen „Heizkosten“ oder „DWV“).

2. Dieser RdErl. tritt am 12. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 11. 1. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 11

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung
sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte
nach § 33 Abs. 4 NBhVO**

RdErl. d. MF v. 28. 12. 2022 — VD3-03540/01/033 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1859)
— VORIS 20444 —

Ab dem 1. 1. 2023 beträgt die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer **3 395,00 EUR** monatlich (bisher 3 290,00 EUR) und für die neuen Bundesländer **3 290,00 EUR** monatlich (bisher 3 150,00 EUR).

Die ab dem 1. 1. 2023 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Pflegegrad der oder des Pflegetbedürftigen	bezogene Leistung „häusliche Pflegehilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2023 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	18,90	641,66	621,81	119,35	115,66
3	30,10	1 021,90	990,29	190,07	184,19
4	49,00	1 663,55	1 612,10	309,42	299,85
5	70,00	2 376,50	2 303,00	442,03	428,36

Pflegegrad der oder des Pflegetbedürftigen	bezogene Leistung „Pauschalbeihilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2023 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	27,00	916,65	888,30	170,50	165,22
3	43,00	1 459,85	1 414,70	271,53	263,13
4	70,00	2 376,50	2 303,00	442,03	428,36
5	100,00	3 395,00	3 290,00	631,47	611,94

Pflegegrad der oder des Pflegetbedürftigen	bezogene Leistung „Kombinationsleistung“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2023 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	22,95	779,15	755,06	144,92	140,44
3	36,55	1 240,87	1 202,50	230,80	223,66
4	59,50	2 020,03	1 957,55	375,72	364,10
5	85,00	2 885,75	2 796,50	536,75	520,15

Die für Besitzstandsfälle ab dem 1. 1. 2023 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit der oder des Pflegetbedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich in Stunden	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 18,6 % in EUR	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2023 in EUR		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerstpflege- bedürftig (Pflegestufe III)	28	80	2 716,00	2 632,00	505,18	489,55
	21	60	2 037,00	1 974,00	378,88	367,16
	14	40	1 358,00	1 316,00	252,59	244,78
schwerpflege- bedürftig (Pflegestufe II)	21	53,3333	1 810,67	1 754,67	336,78	326,37
	14	35,5555	1 207,11	1 169,78	224,52	217,58
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14	26,6667	905,33	877,33	168,39	163,18

Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegekraft bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2022 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pfl egetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,031914894** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,044444444** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderung des Rentenversicherungsbeitrages im Verhältnis zum Vorjahr wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahr 2023 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- **52,405 %** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- **47,595 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die ab dem 1. 1. 2023 gültigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

monatlicher Beitrag 2023 in EUR	
alte Länder	neue Länder
44,14	42,77

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 1/2023 S. 12

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte

Bek. d. MF v. 28. 12. 2022 — VD4 86 00/1 —

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2023 an von bisher 241,00 EUR auf 265,00 EUR monatlich erhöht worden (Änderung des § 2 SvEV durch Verordnung vom 22. 12. 2022 [BGBl. I S. 2431]).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2023 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,90
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,86

Wertklasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	11,28
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	12,54
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	13,36.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,85 EUR“ durch den Betrag „5,33 EUR“ zu ersetzen.

An die Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 1/2023 S. 13

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für durch Ausgabensteigerungen in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittlere Unternehmen als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine („Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“)

Erl. d. MW v. 1. 1. 2023 — 35-3232 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung des Landes.

Ziel der „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ ist es, die durch die Ausgabensteigerungen für Energie als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in ihrer Existenz bedrohten kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen im Haupterwerb zu unterstützen, damit Betriebsaufgaben und damit verbundener Arbeitsplatzabbau verhindert werden kann.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung als „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ erfolgt auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 23. 11. 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) — im Folgenden: BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 — in der jeweils geltenden Fassung. Es sind sämtliche Regelungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 einzuhalten.

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Durch die Billigkeitsleistungen werden als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine jene durch die Antragstellenden zu tragenden Ausgabensteigerungen für Energie anteilig ausgeglichen, die über eine Verdopplung hinausgehen und damit den wirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens i. S. von Nummer 4.2 besonders belasten.

3. Antragsberechtigte

3.1 Für die „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) antragsberechtigt, für die eine Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Hauptberuf durch entsprechende Gewerbeanmeldung vorliegt.

Für die Unternehmensdefinition („KMU-Eigenschaft“) ist Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), und das daraus abgeleitete KMU-Prüfschema maßgeblich.

3.2 Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen, bei denen über 50 % der Lohnsumme an niedersächsischen Betriebsstätten/Standorten entstehen.

3.3 Folgende Unternehmen sind explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb Niedersachsens,
- Unternehmen, die eine Förderung aus dem Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) des Bundes erhalten,
- Unternehmen, die nach dem 28. 2. 2022 gegründet wurden,
- öffentliche Unternehmen — als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, des Bundes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden,
- Unternehmen, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, die
 - in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
 - im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
 - in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

3.4 Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn für das antragstellende Unternehmen kein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt und im Zeitpunkt der Antragstellung keine Insolvenzantragspflicht bestand.

4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

4.1 Das antragstellende Unternehmen muss in der Gesamtbetrachtung der Beschaffungsausgaben für Energie im Zeitraum Juli bis Dezember 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen über die Verdopplung hinausgehenden Ausgabeanstieg von mindestens 3 000 EUR (netto) aufweisen, der kausal auf die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zurückzuführen ist. Entsprechende Belege in Form von Eingangsrechnungen sind für den Förderzeitraum und für den Vergleichszeitraum des Vorjahres vorzuhalten und der Bewilligungsstelle auf Anforderung zu übersenden. Das antragstellende Unternehmen bestätigt die Kausalität zur militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine.

4.2 Vom Antragsteller muss bestätigt werden, dass das Unternehmen ohne eine Hilfe in seiner wirtschaftlichen Existenz absehbar bedroht oder massiv beeinträchtigt ist. Dieses Kriterium ist i. S. dieser Richtlinien erfüllt, wenn der Cashflow oder die Einnahme-Überschuss-Rechnung für den Zeitraum Juli bis November 2022 mindestens einen Fehlbetrag in Höhe der beantragten Hilfe aufweist. Entsprechende von einem prüfenden Dritten (Steuerberaterin oder Steuerberater oder vergleichbar) bestätigte Belegunterlagen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung zu übersenden. Bei Anträgen auf einen Förderbetrag ab 100 000 EUR ist die Vorlage bestätigter Belegunterlagen obligatorisch.

4.3 Als Cashflow i. S. dieser Richtlinien wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes am 30. 11. 2022 gegenüber dem 1. 7. 2022 herangezogen. Zum Zahlungsmittelbestand werden sämtliche Barmittel, sämtliche Bankguthaben und sämtliche Geldersatzmittel (Schecks, Wechsel) des antragstellenden Unternehmens hinzugerechnet.

4.4 Vom antragstellenden Unternehmen ist zu versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fortbestand des Unternehmens unter Berücksichtigung einer gewährten Billigkeitsleistung gesichert erscheint und betriebsbedingte Kündigungen 2023 nicht vorgesehen sind (positive Fortführungsprognose), sodass die im Antrag entsprechend Nummer 6.3 genannte Anzahl der Dauerarbeitsplätze und der Ausbildungsplätze erhalten werden soll.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Der Förderzeitraum umfasst den Zeitraum vom 1. 7. bis zum 31. 12. 2022.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung ist der zwischen Juli und Dezember 2022 über eine Verdopplung hinausgehende Ausgabeanstieg für Energie. Die über die Verdopplung hinausgehende förderfähige Ausgabensteigerung muss mindestens 3 000 EUR (netto) betragen. Es sind Nettopreise heranzuziehen, da das Umsatzsteuergesetz einen Abzug der Vorsteuer ermöglicht.

5.3 Auf den berücksichtigungsfähigen Ausgabeanstieg nach Nummer 5.2 wird durch die Billigkeitsleistung ein anteiliger Ausgleich in Höhe von maximal 80 % vorgenommen. Der Förderhöchstbetrag je antragstellendem Unternehmen liegt bei 500 000 EUR.

5.4 Sind mehrere Unternehmen miteinander verbunden, ist die Summe der Zuschüsse an diese Unternehmen ebenfalls auf maximal 500 000 EUR gedeckelt.

5.5 Die Billigkeitsleistung ist für die Kompensation der zu tragenden Ausgabensteigerungen einzusetzen.

5.6 Die jeweils zuständige Finanzbehörde wird von der Bewilligungsstelle über die Höhe der Zahlung informiert. Das antragstellende Unternehmen gibt für die Überweisung der Billigkeitsleistung nur die bei der Finanzbehörde hinterlegte Kontoverbindung an.

5.7 Die Gewährung der Billigkeitsleistung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um sämtliche dem Grunde nach zu gewährenden Zuschüsse auszahlen zu können, werden sämtliche Zuschüsse quotale gekürzt. Die Quote errechnet sich aus dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (HM) und der Summe der dem Grunde nach zu gewährenden Zuschüsse (SZ): $Quote = HM/SZ$.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung einschließlich Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind ausschließlich digital über das Kundenportal der NBank bis spätestens 31. 3. 2023 zu stellen.

6.3 Im Antrag sind darzustellen und nachzuweisen:

- Entwicklung der Beschaffungsausgaben für Energie (Gegenüberstellung des Gesamtzeitraumes Juli bis Dezember 2021 zu Juli bis Dezember 2022, liegt wegen Neugründung ein vollständiger Vergleichszeitraum nicht vor, wird der Referenzzeitraum ermittelt aus dem monatlichen Durchschnitt von der Gründung bis zum 30. 6. 2022 multipliziert mit sechs),
- Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes gemäß Nummer 4.3 (Gegenüberstellung zu den Stichtagen 30. 11. 2022 und 1. 7. 2022),
- Anzahl der Dauerarbeitsplätze und der Ausbildungsplätze.

6.4 Zur Identität der Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- Name der vertretungsberechtigten Person, Firma und Sitz des antragstellenden Unternehmens,
- Steuernummer des antragstellenden Unternehmens,
- zuständiges Finanzamt,
- IBAN einer der beim Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
- Angabe der Branche des antragstellenden Unternehmens anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

6.5 Nachdem die Antragsprüfung im Einzelfall abgeschlossen ist, zahlt die Bewilligungsstelle zunächst einen Abschlag in Höhe von 50 % des errechneten Förderbetrages aus. Sobald nach Ablauf der Antragsfrist alle Anträge geprüft sind, zahlt die Bewilligungsstelle unter Beachtung von Nummer 5.7 die Differenz zwischen endgültig ermittelter Billigkeitsleistung und bereits angewiesenem Abschlag aus. Zu einem späteren Zeitpunkt nimmt die Bewilligungsstelle nach einer risikoadequaten Stichprobe (mindestens 10 % der bewilligten Förderfälle) eine vertiefte Prüfung unter Anforderung ergänzender Unterlagen vor.

6.6 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist bis zum Höchstbetrag nach § 1 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zulässig. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation des berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstiegs nach Nummer 5.2 führen.

Sofern zukünftige Programme des Landes, des Bundes oder von Kommunen mit gleichem/ähnlichem Zweck in Anspruch genommen werden, ist die über diese Richtlinien erhaltene Billigkeitsleistung anzugeben.

6.7 Die Antragstellenden erklären ihr Einverständnis, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31 a AO).

Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die ihr im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung hinsichtlich der Kontoverbindung zwischen der Bewilligungsstelle und den Finanzbehörden (§ 30 AO) sowie dem Kreditinstitut.

6.8 Zudem erklären die Antragstellenden für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe auf der Grundlage der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“, dass durch die Inanspruchnahme der „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ der beihilferechtlich nach dieser Regelung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dazu gibt das Unternehmen gegenüber der Bewilligungsstelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung in der in § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorgesehenen Form bei Antragstellung jede Kleinbeihilfe an, die es nach dieser Regelung bisher erhalten hat.

6.9 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Anga-

ben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.10 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen i. S. der §§ 91, 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte hat im begründeten Einzelfall auch das MW.

6.11 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Aufbewahrung, Überwachung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge die von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

7. Sonstige Regelungen

7.1 Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 NSubvG vom 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

7.2 Die im Rahmen der „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ erhaltenen Leistungen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die den Leistungsempfangenden jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfangenden; dabei sind die Vorgaben der AO, MV sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2023 sind Leistungen aus der „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

7.3 Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „Hermann Eppers Stiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 21. 12. 2022**
— 2.11741/40-367 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2022 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 12. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom 14. 12. 2022 die „Hermann Eppers Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Sports für Kinder und Jugendliche sowie von Wissenschaft und Forschung und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hermann Eppers Stiftung
Wendentorwall 4/5
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 16

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der „Stiftung Rundblick“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 20. 12. 2022**
— ArL LG.07-11741/581 —

Mit Schreiben vom 20. 12. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 12. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Rundblick“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, der Jugendhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i. S. des § 67 AO, und von Tierseuchen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Rundblick
c/o Marianne Bock Gedächtnis-Stiftung
Auf der Höhe 35 a
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 16

Anerkennung der „Hans Jank-Stiftung“**Bek. d. ArL Lüneburg v. 21. 12. 2022**
— ArL LG.07-11741/583 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die durch eine Verfügung von Todes wegen gegründete „Hans Jank-Stiftung“ mit Sitz in Buxtehude gemäß den §§ 83 und 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion durch die Unterstützung und Förderung der ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde Buxtehude.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hans Jank-Stiftung
c/o ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde Buxtehude
Finkenstraße 53
21614 Buxtehude.

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 16

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „ChacoBlue — Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 12. 12. 2022**
— 2.02-11741-01 (027) —

Mit Schreiben vom 12. 12. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 12. 2022 die „ChacoBlue — Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Rastede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die

- (1) Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung des Stifters, der Ehefrau des Stifters sowie der Abkömmlinge des Stifters in gerader absteigender Linie. Neben den in Satz 1 genannten Begünstigten darf die Stiftung auch Adoptivkinder des Stifters sowie Adoptivkinder der Abkömmlinge und Adoptivkinder der Adoptivkinder des Stifters fördern. Vor der Einrichtung einer Familienversammlung erfordert die Begünstigung eines volljährigen Adoptivkinds einen vorherigen, einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes. Nach der Einrichtung einer Familienversammlung erfordert die Begünstigung eines Adoptivkinds einen vorherigen Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Familienversammlung. Als Abkömmling bezeichnet diese Stiftungssatzung die Nachkommen in gerader Linie gemäß § 1924 BGB. Die Begünstigten der Stiftung werden in dieser Stiftungssatzung auch als Stifter-Familie bezeichnet,
- (2) Förderung der persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifter-Familie auf ideellem und materiellem Gebiet,
- (3) Erhaltung und Stärkung der Verbundenheit und der Familienharmonie der Stifter-Familie in der Generationenfolge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

ChacoBlue — Stiftung
Bogenstraße 54
26180 Rastede.

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 16

Evangelisch-reformierte Kirche

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen,
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holzerode
und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Spanbeck zur Evangelischen Kirchengemeinde
Holzerode-Spanbeck-Billingshausen**

Vom 13. 9. 2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Holzerode und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Spanbeck haben aufgrund von § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Plesse und der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Januar 2010 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 128), die aus dem Herkommen stammende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Holzerode und die aus dem Herkommen stammende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Spanbeck vereinigen sich zur Evangelischen Kirchengemeinde Holzerode-Spanbeck-Billingshausen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Holzerode-Spanbeck-Billingshausen übernimmt alle Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holzerode und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Spanbeck.

§ 3

Die mit Wirkung vom 1. Januar 2010 errichtete gemeinsame Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holzerode und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Spanbeck mit Sitz in Spanbeck (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 128) wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holzerode-Spanbeck-Billingshausen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Billingshausen, den 13. September 2022

**Der Kirchenrat der
Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen**

Holzerode, den 13. September 2022

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Holzerode**

Spanbeck, den 13. September 2022

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Spanbeck**

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 17

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Änderung der Satzung
des Wasserverbandes Harz-Heide**

**Bek. d. NLWKN v. 21. 12. 2022
— D6. 62311-122-001 —**

Bezug: Bek. v. 3. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 686)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Harz-Heide am 15. 12. 2022 beschlossene und vom NLWKN am 21. 12. 2022 genehmigte 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Harz-Heide in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 17

Anlage

**1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Harz-Heide
vom 28. 4. 2022**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Harz-Heide hat am 15. 12. 2022 auf der Grundlage von § 6, § 47 Abs. 1 Nr. 2, § 57, § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), sowie auf der Grundlage von § 9 Nr. 3, § 11 Abs. 3 seiner Satzung vom 28. 4. 2022 (Nds. MBl. Nr. 21/2022 S. 686) folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Harz-Heide vom 28. 4. 2022 (bekanntgemacht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 21 vom 25. 5. 2022, S. 686) wird wie folgt geändert:

Änderung von § 1

Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
„Der Verband führt ein Dienstsiegel, es besteht aus dem Namen des Verbandes in Umschrift und einem symbolischen Wasserhahn.“

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2023 in Kraft.

Peine, 15. 12. 2022

gez. Dirk Sielaff

Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung
zur wasserrechtlichen Erlaubnis
gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4
und den §§ 10, 12 und 57 WHG i. V. m.
§ 2 IZÜV sowie den §§ 5, 7 und 10 LNGG
(Uniper Global Commodities SE, Düsseldorf)**

Bek. d. NLWKN v. 2. 1. 2023 — D 6 O 10-62011-695-001 —

Der Firma Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, wurde aufgrund ihres Antrags vom 22. 9. 2022 in der Fassung vom 29. 9. 2022 gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und den §§ 10, 12 und 57 WHG i. V. m. § 2 IZÜV sowie den §§ 5, 7 und 10 LNGG die Erlaubnis erteilt, Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven einzuleiten.

Bei der FSRU handelt es sich um eine stationäre schwimmende Anlage in Form eines Produktionsschiffes zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas — LNG).

Die FSRU ist Teil des LNG-Terminals, der seeseitig vor dem bestehenden Anleger 1 der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG) vor Wilhelmshaven errichtet wurde.

Gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG werden der verfügende Teil des Erlaubnisbescheides vom 16. 12. 2022 und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des gesamten Erlaubnisbescheides und der dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 12. 1. bis einschließlich 25. 1. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Standort Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 411,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Ansprechpartner: Herr Stender, Tel. 0441 95069-182,
E-Mail: GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de;
- Gemeinde Butjadingen, Rathaus, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Erdgeschoss, Zimmer 1,
montags und dienstags
in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr,
Ansprechpartner: Herr Segebrecht, Tel. 04733 89-35,
E-Mail: bauleitplanung@gemeinde-butjadingen.de;
- Gemeinde Wangerland, Rathaus, Helmstedter Straße 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 203,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
Ansprechpartnerin: Frau Lunscken, Tel. 04463 989-116,
E-Mail: n.lunscken@wangerland.org.
Es wird eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) unter den vorstehend angegebenen Kontaktdaten empfohlen.
- Stadt Wilhelmshaven, Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, 7. Etage, Zimmer 7.19,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.30 Uhr,
Ansprechpartner: Herr Klebba, Tel. 04421 16-2628,
E-Mail: torsten.klebba@wilhelmshaven.de.

Wegen der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen nur unter

Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen möglich.

Da Änderungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen während des Auslegungszeitraumes nicht auszuschließen sind, wird empfohlen sich vor der Einsichtnahme tagesaktuell bei den o. g. Stellen über die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen zu informieren.

Diese Bek. sowie der vollständige Erlaubnisbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen > Übersicht > LNG-Terminal Wilhelmshaven“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich seiner Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg), oder elektronisch unter der E-Mail: GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 18

Anlage

1. Verfügender Teil

1.1 Entscheidungen

Der Firma Uniper Global Commodities SE (UGC), Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf (im Folgenden: Antragstellerin) wird aufgrund ihres Antrags vom 22. 9. 2022 in der Fassung vom 29. 9. 2022 gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. V. m. § 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung — IZÜV) sowie §§ 5, 7 und 10 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz — LNGG) die Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen erteilt,

1.1.1 Abwasser aus dem Auslass O-1 „Regas Seewasser (SW) Auslass“ in einer Menge bis zu

5,42 m³/s
19 500 m³/h
468 000 m³/d
170 820 000 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.248,37 und
North: 5.944.060,24

1.1.2 Abwasser aus dem Auslass O-2 „Auslass SW Filter“ in einer Menge bis zu

0,07 m³/s
241 m³/h
723 m³/d
263 895 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.269,96 und
North: 5.944.031,37

1.1.3 Abwasser aus dem Auslass O-3 „Auslass Kühlwasser für Hauptgeneratoren (Backbord)“ in einer Menge bis zu

0,17 m³/s

610 m³/h

14 640 m³/d

5 343 600 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.253,89 und
North: 5.943.993,15

1.1.4 Abwasser aus dem Auslass O-4 „Auslass Kühlwasser für Hauptgeneratoren (Steuerbord)“ in einer Menge bis zu

0,17 m³/s

610 m³/h

14 640 m³/d

5 343 600 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.273,64 und
North: 5.944.007,69

1.1.5 Abwasser aus dem Auslass O-5 „Auslass Kühlwasser für Hilfsmaschinen“ in einer Menge bis zu

0,53 m³/s

1 910 m³/h

45 840 m³/d

16 731 600 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.260,52 und
North: 5.943.989,55

1.1.6 Abwasser aus dem Auslass O-6 „Auslass Kühlwasser für Dampfkondensation (Steam Dumping)“ in einer Menge bis zu

0,93 m³/s

3 350 m³/h

80 400 m³/d

29 346 000 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.275,51 und
North: 5.943.998,88

1.1.7 Abwasser aus dem Auslass O-7 „Auslass Frischwassererzeuger Nr. 1 (Backbord)“ in einer Menge bis zu

0,02 m³/s

88 m³/h

2 112 m³/d

770 880 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Insgesamt darf die über die beiden Auslässe O-7 und O-8 eingeleitete Abwassermenge aus der Frischwassererzeugung die für den jeweiligen Auslass zugelassene Einleitungsmenge nicht überschreiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.260,07 und
North: 5.943.990,06

1.1.8 Abwasser aus dem Auslass O-8 „Auslass Frischwassererzeuger Nr. 2 (Steuerbord)“ in einer Menge bis zu

0,02 m³/s

88 m³/h

2 112 m³/d

770 880 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Insgesamt darf die über die beiden Auslässe O-7 und O-8 eingeleitete Abwassermenge aus der Frischwassererzeugung die für den jeweiligen Auslass zugelassene Einleitungsmenge nicht überschreiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.274,98 und
North: 5.943.999,73

1.1.9 Abwasser aus dem Auslass O-9 „Auslass Ballastwasser“ in einer Menge bis zu

1,44 m³/s

5 200 m³/h

53 500 m³/d

5 350 000 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.253,36 und
North: 5.943.994,65

1.1.10 Abwasser aus dem Auslass O-10 „Wasservorhang (Backbord)“ im Falle einer Einleitung aus Wasservorhang Backbord in einer Menge bis zu

0,053 m³/s

192 m³/h

4 608 m³/d

460 800 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.184,05 und
North: 5.944.069,94

1.1.11 Abwasser aus dem Auslass O-11 „Wasservorhang (Steuerbord)“ in einer Menge bis zu

0,053 m³/s

192 m³/h

4 608 m³/d

460 800 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.221,09 und
North: 5.944.097,20

1.1.12 Abwasser aus dem Auslass O-12 „Ankerspülung (Backbord)“ in einer Menge bis zu

0,013 m³/s

48 m³/h

1 152 m³/d

115 200 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Insgesamt darf die über die beiden Auslässe O-12 und O-13 eingeleitete Abwassermenge aus der Ankerspülung die für den jeweiligen Auslass zugelassene Einleitungsmenge nicht überschreiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.119,21 und
North: 5.944.182,87

1.1.13 Abwasser aus dem Auslass O-13 „Ankerspülung (Steuerbord)“ in einer Menge bis zu

0,013 m³/s

48 m³/h

1 152 m³/d

115 200 m³/a

in die Jade vor Wilhelmshaven nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Insgesamt darf die über die beiden Auslässe O-12 und O-13 eingeleitete Abwassermenge aus der Ankerspülung die für den jeweiligen Auslass zugelassene Einleitungsmenge nicht überschreiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1. Sie hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 441.132,56 und
North: 5.944.192,69

1.1.14 Insgesamt darf über die vorgenannten Einleitungsstellen Abwasser in einer Menge bis zu

7,02 m³/s
25 269 m³/h
530 095 m³/d
177 780 775 m³/a

in die Jade eingeleitet werden.

1.2 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens. Über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

1.3 Antragsunterlagen

Bestandteile dieser Erlaubnis sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen, sofern sich aus diesem Bescheid nicht etwas anderes ergibt:

(Der Erlaubnisantrag umfasst einen Ordner mit den darin näher bezeichneten Unterlagen.)*

2. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen durch die zu dieser Erlaubnis ergangenen Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich 6 Oldenburg, Wasserwirtschaftliche Zulassungen, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 LNGG hat der Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Welche Prozessbevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 VwGO.

Hinweis zu Nebenbestimmungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Nebenbestimmungen verbunden. Diese enthalten insbesondere eine Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31. 12. 2043, Regelungen zu Einleitungsbedingungen und Überwachungsmaßnahmen (Eigen- und behördliche Überwachung) sowie die Anordnung eines Minimierungskonzeptes und Durchführung einer Beweissicherung bzw. eines Monitorings.*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Rohde AG, Nörten-Hardenberg)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 11. 2022
— BS 21-107 —****Anlage**

Das GAA Braunschweig hat der Rohde AG, Industriestraße 9, 37176 Nörten-Hardenberg, mit Entscheidung vom 14. 11. 2022 die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer weiteren Eloxal-Anlage und die damit verbundene Erhöhung des Wirkbädervolumens von 300 m³ auf 356 m³ erteilt.

Standort der Anlage ist 37176 Nörten-Hardenberg, Industriestraße 9, Nörten-Hardenberg, Flur 18, Flurstücke 37/75 und 37/74.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 12. 1. bis zum 26. 1. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung:	0531 35476-0;
- Flecken Nörten-Hardenberg, Bauamt, Rathaus, Burgstraße 2, 37176 Nörten-Hardenberg,

montags in der Zeit von	8.30 bis 15.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.30 bis 18.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung:	05503 808-152.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und beim Flecken Nörten-Hardenberg eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, evtl. Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügbare Teil der Änderungsgenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2023 S. 21

I. Tenor**Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG¹⁾
für die Errichtung und Betrieb einer weiteren Eloxal-Anlage
(Nr. 3.10.1 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung
zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV²⁾)**

1. Der Firma Rohde AG, Industriestraße 9, 37176 Nörten-Hardenberg, wird aufgrund ihres Antrages vom 28. 9. 2021, zuletzt geändert am 8. 8. 2022, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Eloxal-Anlage mit einem Wirkbädervolumen der Oberflächenbehandlung von 356 m³ erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer weiteren Eloxal-Anlage und die damit verbundene Erhöhung des Wirkbädervolumens von 300 m³ auf 356 m³

Standort der Anlage ist:

Ort: 37176 Nörten-Hardenberg
 Straße: Industriestr. 9
 Gemarkung: Nörten-Hardenberg
 Flur: 18
 Flurstück: 37/75, 37/74.

Die im Unterlagenverzeichnis (Anhang 1) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer neuer Eloxal-Anlage mit einem Wirkbadvolumen von 56 m³ im Werk 2;
- Das neue Werk 2 setzt sich aus den Betriebseinheiten (BE) Warenannahme (BE981), Warenausgabe (BE982), Eloxal-automat (BE380), Eloxalhandanlage (BE381), Abwasseranlage (BE121), Chemikalienlager (BE171), separates Chemikalienlager (BE172), Abluftanlage (BE181) und Kesselhaus (BE925) zusammen.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 59 i. V. m. §§ 63 bzw. 64 NBauO³⁾.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Der mit dem Antrag vom 28. 9. 2021 vorgelegte Ausgangszustandsbericht vom 19. 3. 2021 wird als Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG für die Gesamtheit der Anlagen der Rohde AG am Standort Industriestraße 9 in Nörten-Hardenberg, die unter die Regelungen der Industrieemissions-Richtlinie (IED) fallen, festgelegt.

Die in dem Bericht dargestellten Informationen stellen die derzeitige und die beantragte Nutzung und, in Bezug auf den Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen im Sinne des BImSchG, den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zum Zeitpunkt der Berichterstellung dar. Hierbei sind die Ergebnisse der Grundwasseranalysen in GWM 1 als Ausgangszustand für das Grundwasser auf dem gesamten Werksgelände festzuhalten.

¹⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

²⁾ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

³⁾ Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung.

4. Auflagenvorbehalt

Die Änderungsgenehmigung wird mit einem Auflagenvorbehalt erteilt, dass ggf. aus der Prüfung des Brandschutzkonzeptes, das **bis zum 30. 11. 2022** dem Landkreis Northeim zur Prüfung vorzulegen ist, noch weitere Nebenbestimmungen formuliert und in einem Ergänzungsbescheid konkretisiert werden.

Der Auflagenvorbehalt umfasst folgende Punkte:

- Nach Ziffer 5.14.1 der Industriebaurichtlinie in der Fassung vom 15. 5. 2020 müssen in Industriebauten abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes geeignete Feuerlöscher und in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1 600 m² haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich sein. Auf die Wandhydranten kann aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr mit Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle verzichtet werden. Das vorzulegende Brandschutzkonzept muss Ausführungen hierzu enthalten.

Die Änderungsgenehmigung wird mit dem Vorbehalt versehen, nachträglich entsprechende Auflagen zur näheren Präzisierung von eventuellen Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen zu erlassen, sofern keine Wandhydranten installiert werden.

- Es liegt bisher keine Bemessung der erforderlichen Rauch- und Wärmeabzugsflächen nach Ziffer 5.7 ff. der Industriebaurichtlinie in der Fassung vom 15. 5. 2020 vor. Das vorzulegende Brandschutzkonzept muss hierzu Ausführungen enthalten.

Die Änderungsgenehmigung wird daher mit dem Vorbehalt versehen, nachträglich entsprechende Auflagen zur näheren Präzisierung von eventuellen Anforderungen an die Rauch- und Wärmeabzugsflächen zu erlassen.

- Bisher konnte nicht abschließend geklärt werden, inwieweit eine Feuerwehrumfahrt gemäß Ziffer 5.2.2 der Industriebaurichtlinie in der Fassung vom 15. 5. 2020 errichtet wird bzw. welche Angriffswege und Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen zur Brandbekämpfung genutzt werden. Eine Beschreibung und Darstellung hat im Brandschutzkonzept zu erfolgen.

Die Änderungsgenehmigung wird mit dem Vorbehalt versehen, nachträglich entsprechende Auflagen zur näheren Präzisierung von Anforderungen an die erforderlichen Flächen zu erlassen.

- Bis zum 30. 11. 2022 hat die Antragstellerin eine schriftliche Bestätigung vom Flecken Nörten-Hardenberg zu besorgen und dem Landkreis Northeim vorzulegen, aus der Folgendes hervorgeht:
 - Gesicherte Löschwasserversorgung (Grundversorgung) durch den Flecken Nörten-Hardenberg.
 - Objektbezogener Löschwasserbedarf zur ausreichenden Brandbekämpfung für das Objekt.

In Abhängigkeit des Inhalts der vorstehend geforderten Bescheinigung, wird die Änderungsgenehmigung mit dem Vorbehalt versehen, nachträglich weitere Auflagen hinsichtlich der Bereitstellung eines Löschwasservorrats oder von Sonderlöschmitteln zu erteilen.

- Zum Zeitpunkt der Änderungsgenehmigung lagen die endgültigen Pläne mit Darstellung der Rettungswege gemäß Ziffer 5.6 der Industriebaurichtlinie in der Fassung vom 15. 5. 2020 noch nicht vor.

Die Änderungsgenehmigung wird daher mit dem Vorbehalt versehen, nachträglich entsprechende Auflagen zur näheren Präzisierung von eventuellen Anforderungen an die Rettungswege zu erlassen.

- Im noch vorzulegenden Brandschutzkonzept ist die rechnerische Brandbelastung q_R , die daraus resultierende äquivalente Branddauer t_a und die daraus resultierende rechnerische erforderliche Feuerwiderstandsdauer t_F gemäß Ziffer 7 der Industriebaurichtlinie in der Fassung vom 15. 5. 2020 nachzuweisen. Die Einhaltung der rechnerischen Brandbelastung q_R ist in Abständen von maximal 5 Jahren zu protokollieren (§§ 51 und 78 NBauO). Das noch vorzulegende Brandschutzkonzept muss Ausführungen hierzu enthalten.

Da das Ergebnis der vorstehenden Berechnung z. B. Auswirkungen auf das Tragwerk oder die Rauch-Wärme-Abzugsanlage haben könnte, wird die Änderungsgenehmi-

gung mit dem Vorbehalt versehen, nachträglich entsprechende Auflagen zu erlassen.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kraftwerk Mehrum GmbH, Hohenhameln)

Bek. des GAA Braunschweig v. 9. 12. 2022
— BS 001009808-97 Haa —

Das GAA Braunschweig hat der Kraftwerk Mehrum GmbH, Triftstraße 25, 31249 Hohenhameln, am 7. 11. 2022 eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV i. V. m. Artikel 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — im Folgenden: IE-Richtlinie — für die Überschreitung der Jahresmittelwerte für Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid am Kraftwerk Mehrum erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung kann in der Zeit **vom 12. 1. bis zum 26. 1. 2023** (einschließlich) bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
 - montags bis donnerstags
 - in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
 - freitags und an Tagen
 - vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
 - Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln,
 - montags, dienstags und
 - mittwochs in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
 - donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr,
 - Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05128 401-15.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Gemeinde Hohenhameln eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, evtl. Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Ausnahmegenehmigung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die in der Ausnahmegenehmigung enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch für Widersprüche von Dritten.

Der verfügende Teil der Ausnahmegewilligung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Ausnahmegewilligung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 22

Anlage

Vollzug der 13. BImSchV
(Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)¹⁾
Vollzug der IE-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU)²⁾
Hier: Jahresmittelwerte für NO_x und SO₂

Ausnahmegewilligung

Hiermit wird der Kraftwerk Mehrum GmbH, Triftstraße 25, 31249 Hohenhameln, gemäß § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Art. 15 Absatz 4 der IE-Richtlinie folgendes bewilligt:

Abweichend von § 28 Absatz 8 Nummer 4 bzw. Absatz 9 Nummer 7 der 13. BImSchV darf

- der Jahresmittelwert von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid („NO_x“), den Wert von 200 mg/m³ nicht überschreiten, sowie
- der Jahresmittelwert von Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid („SO₂“), den Wert von 200 mg/m³ nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV fort.

Die Ausnahmegewilligung ist befristet bis zum 31. 3. 2024 und gilt nur für Zeiträume, für die eine Rechtsverordnung nach § 50 a Absatz 1 EnWG³⁾ die Teilnahme am Strommarkt zulässt und insofern das Kohleverstromungsverbot für die Kraftwerk Mehrum GmbH aufhebt.

Die Ausnahmegewilligung wird widerrufen erteilt.

Auflagen

Jeweils bis zum 7. des Folgemonats ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig der aktuelle Jahresmittelwert für das laufende Kalenderjahr sowohl für NO_x als auch für SO₂ schriftlich mitzuteilen.

Es ist sicherzustellen, dass — bei Aufnahme des Dauerbetriebes — zeitnah eine Funktionsprüfung gemäß § 16 Absatz 4 der 13. BImSchV 2021 durchgeführt wird.

Die innere sowie die Festigkeitsprüfung des Dampfkessels mit der Herstell-Nr. 7702 sind zeitnah, jedoch spätestens bis Mai 2023, nachzuholen. Die Nebenbestimmungen aus dem Bescheid BS 001009808-1364 Haa vom 18. 1. 2022 sind zu beachten.

Die 2022 fälligen wiederkehrenden AwSV-Sachverständigen-Prüfungen sind zeitnah, jedoch spätestens bis Ende 2022, durchführen zu lassen.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Entscheidung sind von der Antragstellerin zu tragen.

Begründung

Hier nicht abgedruckt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

¹⁾ Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).

²⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung).

³⁾ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung — Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BaeckTrade GmbH, Hermannsburg)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 1. 2023
— BS 21-055 —**

Das GAA Braunschweig hat der BaeckTrade GmbH, Hetendorf 52, 29320 Hermannsburg, mit Entscheidung vom 28. 11. 2022 die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Aufbereitung von Reststoffen und Abfällen für die Produktion von Biokraft- und Bioheizstoffen mit einer Produktionskapazität von 50 000 t/a erteilt.

Standort der Anlage ist 29365 Sprakensehl, Bodenteicher Straße, Gemarkung Bokel, Flur 4, Flurstücke 2/16, 2/20, 2/22, 2/23, 2/24.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 12. 1. bis zum 26. 1. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

- Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel,
montags bis freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
montags und dienstags
in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05832 83-31.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und der Samtgemeinde Hankensbüttel eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der jeweils o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, evtl. Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügende Teil der Änderungsgenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 23

Anlage

I. Tenor

Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung und Erweiterung einer Anlage zur Aufbereitung von Reststoffen und Abfällen für die Produktion von Biokraft- und Bioheizstoffen (Nr. 4.1.2 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Der Firma BaeckTrade GmbH, Hetendorf 52, 29320 Hermannsburg, wird aufgrund ihres Antrages vom 12. 10. 2021, zuletzt geändert am 25. 10. 2022, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und Erweiterung einer Anlage zur Aufbereitung von Reststoffen und Abfällen für die Produktion von Biokraft- und Bioheizstoffen mit einer Produktionskapazität von 50 000 t im Jahr erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Aufbereitung von Reststoffen und Abfällen für die Produktion von Biokraft- und Bioheizstoffen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 29365 Sprakensehl
 Straße: Bodenteicher Straße 3
 Gemarkung: Bokel
 Flur: 4
 Flurstück: 2/20, 2/22, 2/23, 2/24, 2/16.

Die im Unterlagenverzeichnis (Anhang 1) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität bei gefährlichen Abfällen von 50 t/d auf 100 t/d (Nr. 8.10.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV) unter Beibehaltung der jährlichen Produktionskapazität von 50 000 t/a (Nr. 4.1.2 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und unter Beibehaltung der Lagerung von 90 t in der Stoffliste (Anhang 2 der 4. BImSchV) genannten Stoffen (Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität bei gefährlichen Abfällen von 150 t auf 300 t (Nr. 8.12.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Technische Anpassungen der bestehenden Anlage bei der Produktion 1 (BE 1.1), der Produktion 2 (BE 1.2), der Destillation (BE 1.3) und der ehemaligen Methanolrückgewinnungsanlage sowie bei dem Erdtanklager (BE 2.1), dem Öllager (BE 2.2) und dem Chemikalienlager (BE 2.5) gemäß den Angaben in Formularen 1.1 und 3.1 der Antragsunterlagen,
- Erweiterung um ein zusätzliches Tankfeld 70 (BE 2.3) mit Anschluss an die bestehende Anlage mit bestehender Verladeeinrichtung (Verladung 3) und an die neue Verladeeinrichtung (Verladung 2) über zwei Rohrtrassen,
- Errichtung und Betrieb zusätzlicher Verladeeinrichtungen (Verladung 2 und 4),
- Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche mit Auffangbecken zur Zwischenlagerung von Chemikalien in ortsbeweglichen Behältern (IBC und ISO-Container; Anlage 8; BE 2.4),
- Erweiterung der Stoffliste um drei Stoffe (Nickelpitch, Nickelphosphatlösung, Fettsäure C18-22),
- Errichtung und Betrieb von Park- und Abstellflächen und eines Löschwasserbeckens,
- Erschließung durch eine befestigte Straße und eine neue Auffahrt sowie
- Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan.

1. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die nach § 59 Abs. 1 NBauO i. V. m. § 63 bzw. § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für folgende Anlagen:
 - Tankfeld 70 (BE 2.3, Anlage 7)
 - Ex-IBC-Lager (BE 2.4 Anlage 8, östlicher Teil)
 - Vorlauf- und Kondensattanks für die Destillation (BE 1.3 Halle 3)
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV für folgende Anlagen:
 - Verladung 2 (BE 2.3 Anlage 13)
 - Änderung der Verladung 3 (BE 2.1 Anlage 14)
 - Verladung 4 (BE 2.4 Anlage 21).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Aufschiebende Bedingungen

2.1 Die den Rückbau betreffenden Kosten für die mit dieser Genehmigung zugelassenen Änderungen sind in ihrer Höhe schätzungsweise vom Antragsteller zu ermitteln und die mit dem Landkreis Gifhorn abgestimmte Summe ist als Bürgschaft (bei Bank oder Versicherung) vor Inbetriebnahme beim Landkreis Gifhorn zu hinterlegen (§ 79 Abs. 3 NBauO i. V. m. § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 BauGB).

2.2 Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wird vorbehalten, die Nebenbestimmung II. 7.3.3 um die noch festzulegenden Einzelheiten (im Wesentlichen Art und Umfang der wiederkehrenden Untersuchungen von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV) zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zum AZB-Konzept für den Untersuchungsumfang vom 6. 5. 2022 vorgelegt sein wird.

2.3 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks zum AZB-Konzept für den Untersuchungsumfang vom 6. 5. 2022 vorgelegt wurde und das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig schriftlich bestätigt hat, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

3. In der Anlage dürfen nur gefährliche Stoffe, Gemische gehandhabt werden, die in Formular 3.5 der Antragsunterlagen enthalten sind und den Einstufungen der Gefahrenmatrix in Formular 3.5.1 entsprechen.

4. In der Anlage dürfen nur die im Anhang 2 aufgelisteten Abfälle mit den dort genannten Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) angenommen, zeitweilig gelagert und verarbeitet werden, deren Einstufungen in Gefahrenklassen den in der Gefahrstoffmatrix (Formular 3.5.1) der Antragsunterlagen festgelegten erlaubten Gefahrenklassen entsprechen und die einem oder mehreren Stoffen, Gemischen oder Stoffgruppen gemäß Formular 3.5 zugeordnet werden können.

5. Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird in dieser Konstellation zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

6. Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig behält sich vor, zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung nachträglich aufzuerlegen, sollten die unter Punkt I. 4 benannten Abfälle abweichend von der derzeitigen Situation zukünftig einen negativen Marktwert aufweisen.

7. Die Betriebszeit der Anlage ist montags 6.00 Uhr bis samstags 6.00 Uhr in drei Schichten.

Die Be- und Entladung von Tankkraftwagen (TKW) darf werktätig nur zwischen 5.00 und 20.00 Uhr erfolgen.

8. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Uniper Global Commodities SE, Düsseldorf)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 12. 2022****— OL 22-048-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, mit der Entscheidung vom 16. 12. 2022 eine Neugenehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG für den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie für die Errichtung und den Betrieb wasser- und landseitiger Anlagenteile zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas — LNG) an der „Umschlaganlage Voslapper Groden“ (UVG) mit einem Fassungsvermögen von 80 000 t auf den Grundstücken westlich der Jade, Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 001, Flurstück 1 für die seeseitigen Anlagenteile sowie Wilhelmshaven, Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstücke 1/7, 1/41, 1/44 und 1/47, für die landseitigen Anlagenteile erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:

- schiffsbezogen
 - Anlage zur Lagerung von tiefkaltem, verflüssigtem Erdgas mit einem Fassungsvermögen von 80 000 t entsprechend einem Füllvolumen von rd. 170 000 m³ sowie
 - Betrieb von Feuerungsanlagen (2 Dampfkesselanlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 130 MW zur Regasifizierung des verflüssigten Erdgases;
- see- und landseitig
 - zwei Hochdruckerdgasverladearme (HDEV) für Erdgas auf dem neuen Anlegerkopf vor Anleger 1 an der UVG gemäß Planfeststellung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) — Direktion — vom 4. 10. 2022, Az.: D 6 O 5-62025-817-012,
 - Gashochdruckleitung (Gas-HD-Leitung) vom neuen Anlegerkopf vor Anleger 1 auf der UVG bis an Land zum Einspeisepunkt der LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel — Wilhelmshaven-Anbindungsleitung (WAL) — der Open Grid Europe GmbH, Essen (OGE), Planfeststellung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 19. 8. 2022, Az. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0013,
 - brandschutz- und sicherheitstechnische Einrichtungen sowie die leittechnischen Einrichtungen zum späteren Betrieb der Gas-HD-Leitung auf dem Löschkopf und dem Anleger 1,
 - weitere betriebsbezogene Nebenanlagen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 12. 1. bis einschließlich 25. 1. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Wilhelmshaven, Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, 7. Etage, Zimmer 7.19, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.30 Uhr;

- Gemeinde Wangerland, Helmsteder Straße 1, 26434 Wangerland, Zimmer Nr. 203, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr;
- Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Zimmer 1, während der Dienststunden,

montags und dienstags	
in der Zeit von	7.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags	
in der Zeit von	7.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid nebst genehmigter Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Bei der genehmigten Dampfkesselanlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — der sogenannten Industrieemissions-Richtlinie (IED) — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen „Großfeuerungsanlagen“ (ABl. EU Nr. L 469 vom 30. 12. 2021 S. 1) maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 25

Anlage**I. Tenor****1. Entscheidung**

Der Uniper Global Commodities SE (Uniper), Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, wird aufgrund ihres Antrages vom 1. 6. 2022, zuletzt ergänzt am 30. 11. 2022, die Genehmigung zum Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie zur Errichtung und zum Betrieb wasser- und landseitiger Anlagenteile zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG) an der „Umschlaganlage Voslapper Groden“ (UVG) erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Genehmigung insbesondere folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- schiffsbezogen
 - Anlage zur Lagerung von tiefkaltem, verflüssigtem Erdgas mit einem Fassungsvermögen von 80 000 t entsprechend einem Füllvolumen von rd. 170 000 m³ sowie

- Betrieb von Feuerungsanlagen (2 Dampfkesselanlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 130 MW zur Regasifizierung des verflüssigten Erdgases
- see- und landseitig
 - zwei Hochdruckerdgasverladearme (HDEV) für Erdgas auf dem neuen Anlegerkopf vor Anleger 1 an der UVG gem. Planfeststellung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) — Direktion — vom 4. 10. 2022, Az.: D 6 O 5-62025-817-012
 - Gashochdruckleitung (Gas-HD-Leitung) vom neuen Anlegerkopf vor Anleger 1 auf der UVG bis an Land zum Einspeisepunkt der LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel — Wilhelmshaven-Anbindungsleitung (WAL) — der Open Grid Europe GmbH, Essen (OGÉ), Planfeststellung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 19. 8. 2022, Az. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0013
 - brandschutz- und sicherheitstechnische Einrichtungen sowie die leittechnischen Einrichtungen zum späteren Betrieb der Gas-HD-Leitung auf dem Löschkopf und dem Anleger 1
 - weitere betriebsbezogene Nebenanlagen.

3. Befristung des Betriebs

Der Betrieb der Anlage mit verflüssigtem Erdgas ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz — LNGG) vom 24. Mai 2022 spätestens am 31. Dezember 2043 einzustellen.

4. Standort der Anlage

- FSRU mit Anleger und Zufahrtsbrücke

Standort: Westlich der Jade
 Gemarkung: Nordsee, Jade
 Flur: 001
 Flurstück: 1

- landseitige Maßnahmen

Standort: Wilhelmshaven
 Gemarkung: Sengwarden
 Flur: 19
 Flurstücke: 1/7, 1/41, 1/44 und 1/47.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis, Stand 30. 11. 2022“ zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

5. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 NBauO für die Errichtung und den Betrieb der land- u. seeseitigen Gebäude (Container) und der land- und seeseitigen Fundamente
- wasserrechtliche Genehmigung gem. § 36 WHG i. V. m. § 57 Abs. 4 NWG zur Kreuzung des Gewässers III. Ordnung (Rhynschloot an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“) auf Höhe der bereits vorhandenen Trasse in Verlängerung des Anlegers der VYNOVA Wilhelmshaven GmbH (VYNOVA) zum Gelände der Deutschen Flüssigerdgas Terminal GmbH (DFTG) am Voslapper Groden Nord
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 36 WHG, § 83 i. V. m. § 57 NWG für die FSRU als Anlage im Küstenmeer
- Naturschutzrechtliche Befreiung unter Festlegung erforderlicher Nebenbestimmungen nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich“ (KMFFk+)
- Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie naturschutzrechtliche Befreiung vorsorglich und unter Festlegung erforderlicher Nebenbestimmungen nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope auf einer Fläche von 5 115 m² (938 m² „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte [GMA], 1 362 m² Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte [Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte, GMA (UHT)], 1 414 m² Sonstiger Sandtrockenrasen Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte [RSZ und RSZ

[GMA]) und 1 401 m² Sonstiger Sandtrockenrasen [RSZ] nach Drachenfels 2021 unter Festlegung erforderlicher Nebenbestimmungen [II 10.6]) für das Flurstück 1/7, Flur 19 der Gemarkung Sengwarden

- Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie naturschutzrechtliche Befreiung vorsorglich und unter Festlegung erforderlicher Nebenbestimmungen nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope auf einer Fläche von insgesamt 50 432 m² (6 560 m² Sonstiger Sandtrockenrasen [Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte] [RSZ (GMA)], 4 841 m² Sonstiger Sandtrockenrasen [RSZ], 3 318 m² Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte [GMA], 35 713 m² Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte [Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte] [GMA(UHT)]) nach Drachenfels 2021
 - Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1—4 BNatSchG für alle in Tabelle 5-1 des Ausnahmeantrages gemäß § 30 Abs. 3 und § 45 Abs. 7 BNatSchG (Antragsunterlage 01.03.04.03, Seiten 12 bis 14) genannten Arten mit einer Festsetzung der Umsetzung einer FCS-Maßnahme für die Feldlerche
 - Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 — 4 BNatSchG für die unvermeidbaren Zugriffe der im Fachbeitrag Artenschutz (Antragsunterlage Nr. 01.03.04.03, Tabelle 5-1) gelisteten Arten und Artengruppen
 - deichrechtliche Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) zur Querung des Voslapper Seedeichs auf Höhe des Deichbauwerkes des Anlegers der VYNOVA Wilhelmshaven GmbH
 - deichrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 2 NDG zur Querung der 50m-Deichschutzzone in direkter Verlängerung des Anlegers der VYNOVA Wilhelmshaven GmbH
 - Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2 TEHG
- Die Anlage wird unter dem Az. 14310-2014 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) geführt
- Verpflichtung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr gemäß § 16 Abs.3 NBrandSchG.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Insbesondere wird auf das nicht einkonzentrierte Verfahren zur Wiedereinleitung des benutzten Seewassers als Ab- und Prozessabwasser hingewiesen. Dieses Erlaubnisverfahren nach § 8 i. V. m. 10 WHG ist anhängig beim NLWKN unter Az. D6.62011-695-001. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren und das immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 BImSchG werden weitestgehend zeitlich parallel durchgeführt.

6. Bedingung

Die Regasifizierung von LNG darf erst im offenen Kreislauf („open loop“) oder im kombinierten Kreislauf („combined loop“) erfolgen, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandelten Prozessabwässern aus dem Betrieb der FSRU in die Jade durch den NLWKN erteilt wurde.

7. Domino-Effekt

Durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA Oldenburg) wird gemäß § 15 der 12. BImSchV festgestellt, dass zwischen den seeseitigen Anlagen der Betriebsbereiche der Firmen VYNOVA und Uniper aufgrund ihres Standortes, ihres gegenseitigen Abstandes und der dort vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenswerer sein können (sog. „Domino-Effekt“).

8. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LNGG hat der Widerspruch gegen diesen Genehmigungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG, Lingen [Ems])**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 1. 2023
— OL 22-143-01 —**

Die Firma Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG, Schüttorfer Strasse 100, 49808 Lingen (Ems), hat mit Schreiben vom 23. 11. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage mit einer Leistung von 200 MW am o. g. Standort beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen: Die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage.

Mit der Realisierung des Vorhabens soll voraussichtlich in 2023 begonnen werden.

Es bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nr. 4.1.12 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich weiterhin um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 19 i. V. m. § 20 UVPG erfolgt die Bekanntmachung auch im UVP-Portal.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Geräuschimmissionsprognose Nr. M169979/01Version 3NMA/RSB, Müller-BBM,
- Ausgangszustandsbericht, Projekt-Nr. CAL-21-0189, Fa. Wessling,
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, ARSU,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ARSU,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, ARSU,
- UVP-Bericht Nr. M167012/01, Müller-BBM,
- Prüfbericht über eine sicherheitstechnische Vorprüfung gemäß §29 a BImSchG,
- Brandschutzkonzept, RWE.

Für das Vorhaben ist gemäß den §§ 5 und 7 i. V. m. Nummer 4.2 (A) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Durchführung der Vorprüfung entfällt, da von der Vorhabenträgerin, der Firma Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG, eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt wurde. Diesem Antrag wurde von der Genehmigungsbehörde zugestimmt.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV (UVP-Bericht) in der derzeit geltenden Fassung, liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen

ausgelegt. Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 4 UVPG und der dort genannten Schutzgüter.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 18. 1. bis einschließlich 17. 2. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 417, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Lingen (Ems), Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), während der Öffnungszeiten,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr,
samstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Zudem erfolgt die Auslegung des Umweltberichts sowie entscheidungserheblicher Unterlagen ebenfalls im UVP-Portal.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **18. 1. 2023** und endet mit Ablauf des **17. 3. 2023**, schriftlich oder elektronisch (poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 19. 4. 2023, ab 10.00 Uhr,
im Technologie- und Gründerzentrum Lingen,
Kaiserstraße 10 b,
49809 Lingen (Ems),**

erörtert. Sollte die Erörterung am 19. 4. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendun-

gen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 27

Stellenausschreibungen

In der Regionalstelle Hildesheim des Rechnungsprüfungsamtes der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

Revisorin oder Revisor (w/m/d)
(BesGr. A 12 oder EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 23. Januar 2023 an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.



— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 28

Der **Landkreis Emsland** besetzt zum 1. 7. 2023 die Position
einer Kreisbaurätin oder eines Kreisbaurates (w/m/d)

als Dezernentin oder Dezernent der Kreisverwaltung.

Für diese Leitungsfunktion suchen wir eine durchsetzungsstarke Persönlichkeit mit herausragenden Fachkenntnissen und mehrjähriger Führungserfahrung möglichst in einer öffentlichen Verwaltung. Eine besondere Affinität zu zentralen Zukunftsthemen wie Bauen und Wohnen, künftige Energieversorgung, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung wird ebenso vorausgesetzt wie eine große Verwendungsbreite.

Die Ernennung erfolgt als Wahlbeamtin oder Wahlbeamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren. Die Besoldung richtet sich nach der BesGr. B 5 NBesG.

Ihre Fragen zu dieser Stellenausschreibung beantwortet Ihnen gerne Herr Dezernent Michael Steffens, Tel. 05931 44-1306.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie unter bewerbung.emsland.de.

— Nds. MBl. Nr. 1/2023 S. 28

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“
in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen
der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland
vom 18.11.2022**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ erklärt. Es ist deckungsgleich mit dem ehemaligen NSG „Sandtrockenrasen am Biener Busch“.
- (2) Das NSG „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ in Lingen (Ems) umfasst einen Komplex von Sandtrocken- und Magerrasen auf einer Binnendüne mit vereinzelt Tümpeln und Laubwaldrelikten. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich zum Großteil im Stadtgebiet der Stadt Lingen (Ems), wobei sich ein kleiner Teil des Schutzgebietes über die nördliche Stadtgrenze hinaus in die Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland erstreckt. Im Ortsteil Holthausen-Biene gelegen, befindet sich das NSG ca. 8 km nordwestlich des Stadtkerns von Lingen (Ems).
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten schwarzen Linie.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lingen (Ems) — Fachbereich Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstraße 14—16, 49808 Lingen (Ems), sowie beim Landkreis Emsland — Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen und in der Gemeinde Geeste unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 013 „Ems“ (DE 2809-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 26 ha.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und besonderen Schönheit.
Das Schutzgebiet zeichnet sich durch gut erhaltene Komplexe von Sandheiden und offenen Grasflächen auf Bin-

endünen aus. Vereinzelt eingestreut finden sich im Schutzgebiet Tümpel und Reste von Stiel-Eichenwäldern. Die extensive Beweidung der letzten Jahrzehnte hat den offenen Charakter des Schutzgebietes erhalten.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. den Erhalt und die Wiederherstellung wertvoller offener Gras- und Heideflächen auf Binnendünen.
 2. den Erhalt und die Wiederherstellung von Sandtrocken- und Magerrasen.
 3. den Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher und strukturreicher, kleinteiliger Waldkomplexe, insbesondere der Eichenwälder.
 4. den Erhalt und die Wiederherstellung von Eichen- und Buchenaltholz, Totholz und Habitat- bzw. Höhlenbäumen u. a. als Lebensraum des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).
 5. den Erhalt und die Wiederherstellung von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern u. a. als Lebensraum für den Kammmolch (*Triturus cristatus*).
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensstätten.
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Natura 2000- Sandtrockenrasen am Biener Busch“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ems“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Ems“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
Erhaltung/Förderung von niedrigen bis mittelhohen Zwergstrauchheiden auf trockenen, gehölzarmen und wenig verbuschten Dünen des Binnenlandes mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) und vereinzelt eingestreuten Behaarten und/oder Englischen Ginster (*Genista angelica/pilosa*), offenen Sandstellen und örtlichen Bereichen mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder Moosen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Steppengrashüpfer (*Chortippus vagans*) oder Sand-Segge (*Carex arenaria*).
 - b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernseuf (*Teesdalia nudicaulis*).

c) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleichen

Erhaltung/Förderung naturnaher, von Stiel- oder Traubeneiche dominierter Birken-Stieleichenwälder und Buchen-Eichenmischwälder auf mäßig trockenen bis trockenen, sandigen oder lehmigen Böden mit einer von Säureanzeigern geprägten Krautschicht, allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) oder Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

2. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Biber (*Castor fiber*)

Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im FFH-Gebiet u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, strukturreichen Randstreifen und störungsfreien Auen (mit Gehölz bestandene Weich- und Hartholzauen), Schaffung von kommunizierenden Gewässersystemen ohne Wanderbarrieren, extensiver Gewässerpflanze und Entflechtung von Nutzungskonflikten.

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im FFH-Gebiet u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit hoher Gewässergüte und natürlicher Dynamik, Fließgewässer begleitenden Auewäldern, strukturreichen Randstreifen, Ufergehölzen und störungsfreie Auen mit reichem Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen und Förderung der barrierefreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang von Fließgewässern.

c) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Erhalt/Förderung von alt- und totholzreichen Eichenwäldern und traubeneichenreichen Kiefernforsten mit lichten Waldbeständen, stark dimensionierten vermorschten bzw. vermoderten Wurzelstöcken und Hochstubben absterbender, toter oder anbrüchiger Laubbäume (insbesondere Eichen) vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie Erhalt von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachgewachsenes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Das NSG abseits der ausgewiesenen Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Trampeln

fade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten generell nicht als Wege.

2. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen.
3. Hunde frei laufen zu lassen und in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen mit einer Länge von max. 1,5 m verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Das Reiten im NSG.
5. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Kanus oder Modellboote) zu befahren.
6. Im NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
7. Organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
8. Zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden.
9. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln.
11. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen oder Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen durchzuführen.
12. Bauliche Anlagen, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern.
13. Das Bodenrelief und das Bodengefüge zu verändern.
14. Stoffe jeglicher Art, wie z. B. Müll, Bauabfälle oder Dünger, in das Gebiet einzubringen.
15. auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmende Lebensraumtypen 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 b) dieser Verordnung) kartiert wurden (Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet.):
 - a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - b) vor dem 01.06. eines jeden Jahres zu beweiden. Vom 01.06. bis zum 30.09. dürfen die Flächen mit max. 2 Großvieheinheiten (GV/GVE) Weidetieren/ha und ohne Zufütterung beweidet werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden.
16. Waldflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden.
 - b) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
 - c) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
 - d) In Altholzbeständen sind die Holzentnahme und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
 - e) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
 - f) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausge-

- nommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung.
- g) Eine Bodenschuttkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
 - h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werktage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden.
 - i) Eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter.
 - j) Ein Neu- und Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 - k) Eine Entwässerungsmaßnahme auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9190 zugeordnet wurden, erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
17. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 dieser Verordnung, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
 - c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
 - d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9190 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
 - f) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9110 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden.

In der maßgeblichen Karte zur Verordnung (1:5.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4

dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.

18. In Wäldern, die dem besonderen Artenschutz dienen oder eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für den Hirschkäfer sind und in denen der Hirschkäfer kartiert bzw. nachgewiesen wurde (wertgebende Art gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 c) dieser Verordnung) zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 dieser Verordnung ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Hirschkäfernachweis der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - b) Je vollem Hektar der sonstigen Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers müssen mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der sonstigen Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
 - c) In Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03.—31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Der Erschwernisausgleich für Waldgebiete in diesem Naturschutzgebiet richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald EA-VO-Wald) vom 31.05.2016.

- (2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

- c) und zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und zur Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die Nutzung des Luftraumes durch die Bundeswehr und deren Bündnispartner innerhalb der rechtmäßig genehmigten Flugkorridore.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe des unter § 2 genannten Schutzzwecks sowie der damit einhergehenden, einzuhaltenden naturschutzfachlichen Grundlagen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebiets.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 16 — 18 dieser Verordnung. Diese Freistellung umfasst auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
- 1. verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildásungsflächen, Futterplätzen und Kirsungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
 - 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 - 3. die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen ist verboten. Die Verwendung einseitig begehbare, selektiv fangender Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt sofern sichergestellt ist, dass diese täglich bzw. bei elektronischem Auslösesignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.
 - 4. die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren mit einer Waffe im und auf dem Wasser ist verboten.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutz-

gesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:

- 1. Zum Schutz der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
 - 2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 - 3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäß betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
- 1. Freigestellt sind Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
 - 3. „Anfüttern“ beim Angeln nur, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand entstehen.
 - 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten größtmöglich ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur schnellen Flucht bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).
- (9) In den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7**Pflege-, Entwicklungs-
und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 1. Beseitigung von Neophytenbeständen,
 2. Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Kleingewässern, Sumpfbiotopen oder auf Flächen der Sandtrocken- und Magerrasen,
 3. Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 4. Förderung der Entwicklung von natürlichen Ufergehölzen,
 5. Belassung von Totholz im Gewässer.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8**Umsetzung von Erhaltungs-
und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

- d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt des Landes Niedersachsen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Sandtrockenrasen am Biener Busch“ (Abl. für den Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 47 vom 24.11.1989 S. 1204-1206) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lingen (Ems), den 18.11.2022

Stadt Lingen (Ems)

Der Oberbürgermeister

K r o n e

— Nds. MBL Nr. 1/2023 S. 29



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet**

**Natura 2000-
Sandtrockenrasen am
Biener Busch**

**Anlage 2
Übersichtskarte
Maßstab 1:50.000**

Legende

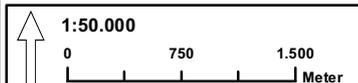
- Stadtgrenze
- Naturschutzgebiet
- ▨** FFH-Gebiet "Ems"

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, 18.11.2022



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2022





**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet**

**Natura 2000-
Sandtrockenrasen am
Biener Busch**

**Anlage 3
Detailkarten
Maßstab 1:5.000**

Legende

- Stadtgrenze
- ▨ FFH-Gebiet Ems
- ▭ Naturschutzgebiet
- FFH-Lebensraumtypen:**
- ▨ LRT 2330
- ▭ Wald EHZ B und C

Abkürzungen:

LRT = Lebensraumtyp
EHZ = Erhaltungszustand

LRT 2330
Dünen mit offenen Grasflächen

Wald-LRT
9190
Alte bodensaure Eichenwälder
auf Sandböden mit Stiel-Eiche

Erhaltungszustand B:
gute Ausprägung

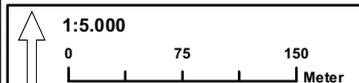
Erhaltungszustand C:
mittlere bis schlechte
Ausprägung

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, 18.11.2022



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2022



